

V.

Die Siegelkammer der Bischöfe von Münster.

Von

Dr. Josef Feiler.

Einleitung.

Die Besiegelung, wie wir sie im Mittelalter antreffen,¹⁾ ist von den Römern übernommen und war bei diesen sowohl im öffentlichen wie im Privatverkehr sehr verbreitet; jedoch diente das Siegel nur zum Verschluss der Briefe und Urkunden, um unberechtigtes Öffnen und Fälschungen zu verhüten. — Die Entwicklung der später so weittragenden Bedeutung des Siegels als Beglaubigungsmittel vollzog sich in fränkischer Zeit an der Königsurkunde. Vorbereitet wurde dieser Übergang durch die merowingischen Könige, die ihr Siegel als äußerliches Erkennungszeichen und wesentliches Merkmal den Urkunden aufdrückten, und gefördert durch die seit den ersten Arnulfingern immer mehr schwindende eigenhändige Unterschrift der Könige, bis in spätkarolingischer Zeit die Entwicklung zum Abschluss gebracht und das Siegel das „allein maßgebende Beglaubigungsmittel“²⁾ der Urkunden wurde. —

Seit der Mitte des 10. Jahrh. kommen auch die Siegel bei den Schriftstücken der geistlichen Fürsten Deutschlands in Anwendung, und am Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jahrh. sind sie in sämtlichen Bistümern allgemein üblich. Sie dienen in geistlichen Fürstentümern nicht nur zur Besiegelung bischöflicher Akten, sondern werden auch nicht selten zur Mitbesiegelung oder zur alleinigen Beglaubigung fremder

¹⁾ In der Hauptsache bin ich hier Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I. Bd., Leipzig 1889 und Moys Schulze in der Einleitung des dritten Bandes des Urkundenbuches der Stadt Straßburg gefolgt.

²⁾ Bresslau, a. a. O. S. 518.

Angelegenheiten, an denen der Bischof nicht beteiligt ist, verwandt. —

Den Kirchenfürsten folgen die städtischen Behörden bald nach, und auch sie drücken den Geschäften, die das Rechtsgebiet der Stadt betreffen, ihr Siegel auf. — Ebenso besiegeln die Gerichte, geistliche wie weltliche, Rechtsakte jeder Art. — Insbesondere ist es das bischöfliche Hofgericht, an das man sich „in den allermeisten Fällen um Beurkundung wandte“, ¹⁾ und das den nachhaltigsten Einfluß auf das Urkunden- und Siegelwesen der Bischöfe ausgeübt hat. — Entstanden ist dieses vom Bischofe abhängige Gericht im 13. Jahrh. als notwendige Folge des in Deutschland seit dem 12. Jahrh. gebräuchlichen, an das römische Recht sich anlehnenden kanonischen Prozeßverfahrens, das eine höhere, dem Bischofe zumeist abgehende juristische Bildung erforderte, und als Gegengewicht gegen die stets wachsende und den bischöflichen Interessen sehr oft entgegengesetzte Gerichtsbarkeit der Archidiaconen. — Der Richter des geistlichen Hofgerichts ist der Offizial; „nächst ihm scheint die angesehenste Person der sigillifer gewesen zu sein“. ¹⁾ Dieser „bewahrte die Gerichtssiegel; erst die Beisetzung des Siegels verlieh den gerichtlichen Urkunden Kraft und Gültigkeit. Zu diesem Zwecke mußte er zuvor die „Ordnungsmäßigkeit und Formrichtigkeit der Erlasse prüfen“. ²⁾

Im Laufe der Zeit hat sich im Bistum Münster aus dem Amt des sigillifer eine Behörde, die Siegelkammer, entwickelt, die jedoch nicht allein Beziehung zum geistlichen Hofgericht hatte, sondern auch seit ihrem Bestehen mit der bischöflichen Kanzlei und seit Anfang des 15. Jahrh. auch mit dem Generalvikariate in enge Verbindung trat. — Der Entstehung und ersten Ausbildung dieser Behörde nachzugehen, kann nicht Aufgabe der folgenden Abhandlung sein, weil die dazu erforderlichen Vorarbeiten über das mittelalterliche Kanzleiwesen und das bischöfliche Hofgericht im Bistum Münster fehlen und vor Mitte des 16. Jahrh. weder auf dem hiesigen Staatsarchiv noch, soweit sich ermitteln ließ,

¹⁾ Schulte, a. a. O. S. XXVII.

²⁾ Jof. Müller, Die bischöflichen Diözesansynoden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat, S. 20; in Stuß, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 15. Heft, Stuttgart 1905.

auf dem Domarchiv Urkunden und Akten über die Siegelkammer vorhanden sind. Deshalb beschränkt sich vorliegende Arbeit darauf, die Tätigkeit der Siegelbehörde in erster Linie im 16. und 17. Jahrh. zu verfolgen.

I. Abschnitt.

Der Siegler und die Siegelkammerdiener.

Der sigillifer, auch sigillarius, sigillator, signator genannt, deutsch Siegler oder Siegelbewahrer, ist ein Beamter des Bischofs, wird von diesem ernannt und in Dienst-eid genommen. Seine enge Beziehung zur Kanzlei und zum geistlichen Hofgericht, Behörden, bei denen er vor seinem Amtsantritt gewöhnlich längere Zeit tätig gewesen ist, erfordert eine juristische Vorbildung, und deshalb ist er zumeist Doktor oder wenigstens Licentiat der Rechte. — Bis zum 17. Jahrh. konnte nur ein Geistlicher, der oft noch ein anderes klerikales Amt bekleidete, das Sigilliferat inne haben. Seitdem sind nicht einmal die niederen Weihen unbedingt erforderlich: ja 1621 wird der vorgeschlagene Petrus Nikolaus einstweilen zurückgewiesen mit der Begründung, daß „einem zeitlichen Siegler sein täglich fürfallend beschaffenheit nach solche verrichtungen obliegen, die einem Theologo, was er nicht zugleich in praxi etwa erfahre, zu expedirn beschwerlich fallen wolle“. ¹⁾

Auch die Reformationen des geistlichen Gerichts vom 5. Juli 1586²⁾ und vom 2. Dezember 1651³⁾ verlangen vom Siegler nicht die geistliche Würde, sondern nur das katholische Bekenntnis und treue Pflichterfüllung.⁴⁾ —

¹⁾ Dieses vom 7. Juli 1621 datierte Aktenstück befindet sich im Domarchiv zu Münster in einem Paket, betitelt: „Münsterische Thumbkapitels gravamina. Item Archidiaconum gravamina“. Eine nähere Angabe bei Akten des Domarchivs ist nicht möglich, weil dasselbe nicht geordnet ist.

²⁾ Ungedruckt, Bibliothek des Staatsarchivs Nr. 8603 (Abschrift).

³⁾ Ebenfalls nicht gedruckt; in der Bibliothek des Altertumsvereins Mscr. 130, von Tücking, Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernard von Galen, Münster 1865, S. 278 erwähnt; eine Abschrift befindet sich auch im Staatsarchiv.

⁴⁾ Es heißt da: „Sigillifer curiae super omnia deum timeat, religionisque sit catholicae et orthodoxae, laudabilis vitae et con-

Im Laufe des 18. Jahrh. bildet sich das Amt des sigillifer mehr zu einem Ehrenposten aus, der, gut bezahlt und viel umworben — 1756 melden sich sogar acht Bewerber —, fast immer von Mitgliedern hoher westfälischer Adelsfamilien bekleidet wird.

Bei Überhäufung der Geschäfte erhält der Siegler zuweilen einen Beisitzer oder commissarius, der gleiche Macht wie er besitzt; z. B. wird 1619, als Johannes Hartmann zu dem Sigilliferat noch das Dechanat von Bonn erhält, zu dessen „assessor“ der Referendar und Licentiat der Rechte Heinrich Detten ernannt.¹⁾

Als ständige Gehülfen stehen dem sigillifer zwei, seit dem Anfang des 16. Jahrh. nachweisbare „camerae sigilli ministri“ zur Seite, ein älterer und ein jüngerer. — In den vierziger Jahren des 17. Jahrh. wird in Anbetracht der schlechten finanziellen Lage der Siegelkammer mehrfach der Vorschlag gemacht, sich mit einem Diener zu begnügen,²⁾ doch verschiedene Gründe sprechen dagegen, und so nimmt man davon Abstand. — Die Siegelkammerdiener, die eine höhere wissenschaftliche Bildung genossen haben, auf der Kanzlei und bei einem öffentlichen Notar vorher tätig gewesen und nicht selten auch rechtskundig sind,³⁾ werden vom Siegler ernannt und sind verpflichtet, nicht nur diesem und

versationis, sigilli et emolumentorum camerae fidelem diligentemque curam agat“.

¹⁾ Die Aktenstücke hierüber befinden sich im Domarchiv, Paket unter: „Vicarius in spiritualibus Monasteriensis D. Joannes Hartmann, 1617“. Die von Hartmann ausgesprochene Bitte zur Ernennung Dettens ist datiert vom 24. Mai 1619; die Bestätigung vom 2. Juni und die Bedingung der Übernahme vom 7. Juni 1619.

²⁾ M. E. N. (= Münsterisches Landesarchiv auf dem Staatsarchiv) 487, Schreiben des Sieglers Nikolaus an den Erzbischof Ferdinand vom 10. Okt. 1642; es heißt da: „Preterea, clementissime domine, altero ministrorum camerere ante octiduum defuncto putaram initio, pro aliquali sublevamine onerum camerae uno dumtaxat ministro uti et substitutionem secundi ad tempus suspendere, cum vero hoc ipsum D. cancellario aliisque inconsultum videretur et a diversis competitoribus molestarer atque etiam rumor spargeretur, diversus (a me, ex causis, nihil impetrantes) ad Serenissimum . . . suis instantiis in quietandum recurrere velle, ad nominationem alterius ministri camerae procedendum duxi“. — Ähnliches in einem Schreiben vom 28. Juni 1640, ebenfalls M. E. N. 487.

³⁾ Vgl. S. 7 Anm. 3.

dem Bischof den Treueid zu leisten, sondern auch dem Domkapitel.¹⁾ — Ihre Aufgabe ist es, den Edikten und Publikationen der Kanzlei und des Bischofs, den Urteilen des geistlichen Gerichts, den Testamenten der Geistlichen, den Schriftstücken von Privatpersonen, die darum nachsuchten, das Siegel des bischöflichen Offizialatsgerichts aufzudrücken, über die besiegelten Akten wie über die Einnahmen genau Buch zu führen und jeden Samstag dem Siegler Rechnung zu legen. — Schlüssel und Aufsicht über die Kasse hatte nur der sigillifer, und diese sind ihm auch trotz heftiger Anfeindung von Seiten des Offizials im zweiten Viertel des 17. Jahrh. stets verblieben.²⁾ — Das Inventarverzeichnis vom 6. Oktober 1561, vom Siegler Jakob Bos angefertigt, erwähnt als zur Siegelkammer gehörig drei Siegel, ein großes und zwei kleine;³⁾ seit dem Anfang des 17. Jahrh. werden fünf Siegel genannt,⁴⁾ und zwar:

1. ein großes silbernes Siegel des Hofgerichts,
2. ein großes kupfernes und
3. drei kleine silberne Siegel des geistlichen Gerichts.

Das dritte kleine Siegel wurde zu dem Zwecke angeschafft, daß „wan die Dienere bisweilen mit zu viel arbeit (wie sub Bispinck⁵⁾ et Hartmanno⁶⁾ oftimals gechehen) überhäuffet, ein tertius dabey adhibirt werden und zum sieglen helfen könnte.“⁷⁾

Sehr interessant und daher näherer Betrachtung wert ist ein 1634 entstehender, über ein Jahr sich hinziehender Streit um die Besetzung des Siegeldieneramtes⁸⁾:

¹⁾ Vgl. die Bestallung des Petrus Nikolartius vom 11. Aug. 1621, M. L. N. 48₅: „Und weil die beiden Dienern der Siegelkammer nicht allein in eines zur Zeit regierenden Landsfürsten u. Sieglers, sondern auch zu besserer aussicht zugleich in des Thumb-Capittuls beaidung bikanhero gestanden, so sol es hinjuran darbei verpleiben“.

²⁾ Hierüber ein „Memoriale in puncto nonae serae et clavis in camera sigilli“ vom 25. Februar 1651, M. L. N. 48₉; ferner ein Aktenstück vom 28. Juni 1640, M. L. N. 48₇.

³⁾ M. L. N. 48₇.

⁴⁾ Inventarverzeichnisse von 1614 u. 1621, beide M. L. N. 48₁; sodann „Nachricht über die zur Siegelkammer gehörigen Schlüssel u. die Investitur oder Installation des S. sigilliferi“, ohne Datum, wahrscheinlich von 1636, M. L. N. 48₉.

⁵⁾ Um 1600. — ⁶⁾ Von 1613—1621.

⁷⁾ Undatiertes Schriftstück, wahrscheinlich von 1636, M. L. N. 48₉.

⁸⁾ Umfangreiches Aktenmaterial hierüber liegt M. L. N. 48₆.

Der Siegler Nikolartius hat vor seiner Abreise nach Cöln den Weihbischof Nikolaus Claessens¹⁾ zum Stellvertreter ernannt; in der Zeit seiner Abwesenheit stirbt der Siegelkammerdiener Johann Schotteler. Von den drei Bewerbern um die erledigte Stelle, die von hochstehenden Persönlichkeiten befürwortet werden, wählt der Suffragan Nikolaus den öffentlichen Notar Johann Wising aus, der auch vom Domkapitel bestätigt und in Eid genommen wird, und der auch durch Unterstützung seines Schwiegervaters, Sekretarius Heinrich Holthausen, die übliche Kaution hinterlegt. Bei seiner Rückkehr erklärt Nikolartius die Ernennung für nichtig, weil es ein althergebrachtes Recht des Sieglers sei, den Siegeldienst mit einer qualifizierten Person zu besetzen, und er bei der Abreise sich „casus speciales et extraordinarios“²⁾ vorbehalten habe; deshalb bestimmt er zum Nachfolger Schottelers den Johann Distermann. — Da letzterer ein Geistlicher, Wising ein Laie ist, so wird lange verhandelt, ob die Siegelkammerdiener Kleriker oder Laien sein sollen. Für die Laien wird geltend gemacht,³⁾ daß sehr oft weltliche Sachen und Personen „concernirt“ würden, daß das Amt so viel Mühe und Sorgfalt erfordere, wie sie ein in Gottes Dienst stehender Kleriker nicht darauf verwenden könne und daß in den letzten Dezennien nur weltliche Diener angestellt worden seien. — Andererseits wird behauptet, daß es vorteilhafter sei, den Dienst mit einem Geistlichen zu besetzen, der, in der Siegelkammer wohnend, stets „zur schleunigen Expedition bei der Hand“ sei, als mit einem Weltlichen, der in der Stadt wohne und bei eiligen Sachen oft nicht aufzutreiben sei, und daß daher die Gefahr der „Verschmälerung“ der Siegelkammereinkünfte vorliege.⁴⁾ — So-

¹⁾ Vgl. über ihn Tibus, Weihbischofe S. 167 ff.

²⁾ Schreiben vom 11. September 1634, M. L. N. 48₆.

³⁾ In dem Schreiben des Domdechanten und Domkapitels an die heimgelassenen Räte vom 26. Januar 1635 heißt es: „Dieser dienst ist ganz weltlich u. erfurdert stetige aufwartung ihn der siegelkammer, thuet auch mehrenteils weltliche Partheien und sachen concerniren u. soll dahero einem Priester, so ihn Gottes dienst occupirt u. oftmalen zum altar u. hochheiligen opfer der weß gehen muß, alsolcher weltliche sachen u. dienste nicht woll anstehen, wie dan auch für 30, 40 u. mehr jaren hero keine geistliche, sondern allein weltliche diener darzu gebraucht seind“. Ähnliches in einem Schreiben vom 24. August 1634. — M. L. N. 48₆.

⁴⁾ Aktenstück vom 14. September 1634. M. L. N. 48₆.

dann versichert der frühere Siegelkammerdiener Walter Hove in einem Schreiben vom 12. April 1635 feierlich, daß die Diener „bey menschen gedenken geistlich clerici et beneficiati“ gewesen seien.

Trotz dieses letzten Zeugnisses ist wohl als sicher anzunehmen, daß seit 1600 gewöhnlich Weltliche zum Siegeldienst angenommen wurden, wenn sich auch klerikale Siegelkammerdiener zu jeder Zeit finden; denn der Bischof Ferdinand von Bayern (1612—1650) berichtet selbst,¹⁾ daß seine Vorfahren „aus sonderlich erheblichen ursachen“ es für ratsam befunden hätten, diesen Dienst mit weltlichen Personen zu besetzen. Hatte ein Kleriker das Amt inne, so mußte er auf andere Präbenden verzichten.²⁾

In dem genannten Streite ist auch die wissenschaftliche Qualifikation ein wichtiges Moment für die Ernennung. Wizing hat nach dem Zeugnis des Offizials Heinrich Detten³⁾ in Münster die studia humaniora absolviert, in Mainz sich 2 Jahre der Rechtswissenschaft beflissen und bei dem Notar des geistlichen Gerichts Hermann Schreiber sich weiter ausgebildet. — Distermann ist nach Abolvierung der humanistischen und philosophischen Studien bei dem Notar Bordenwick und darauf fünf Jahre in der Siegelkammer als „amanuensis“ tätig gewesen,⁴⁾ ein Beweis, daß an die Bewerber, namentlich in praktischer Tätigkeit nicht geringe Anforderungen gestellt wurden. — Nach langen Verhand-

¹⁾ Schreiben vom 13. September 1634. M. L. N. 48₆.

²⁾ Berichte vom 29. August u. 19. September 1634. M. L. N. 48₆.

³⁾ Der Offizial berichtet am 18. September 1634, daß er sich „über Johansen Wizing's Person u. dessen Qualifikation erkundigt u. befunden, das derselb allhie die studia humaniora absolvirt u. Moguntiae ad duos annos in studio juris, auch hernacher allhie in praxi et scribendo bei weilandt Hermanßen Schreiber, judicii officialatus notario, sich geübet, wie aus beiliegender attestation mitt mehren zu ersehen und ich examinando eundem, scriptaque illius in libris institutionum revidendo befunden, das also derselb täglich genugsamb den vermennden dienst in der Siegelkammer zu vertreten, bevorab weil mir wol bewußt, das die vorige ministri camerae ehe u. bevor dieselbe acceptiert in jure et praxi sich nicht so viel exercirt, gleichwoll den dienst in der Siegelkammer woll verrichten kennen, welches E. Hochwoldl. hiemit zu ersunderlichen Aufsicht nicht verhalten wollen“. — Ähnliches unter dem 15. September 1634. Beide M. L. N. 48₆.

⁴⁾ Schreiben vom 14. September 1634 und vom 12. April 1635. M. L. N. 48₆.

lungen erhält durch persönliches Eingreifen des Bischofs der Johann Mißing die vielumworbene Stelle, wobei dessen weltlicher Stand und bessere wissenschaftliche Ausbildung ausschlaggebend gewesen zu sein scheinen, jedoch das seit alters übliche, in den Bestallungen ausdrücklich erwähnte Recht des Sieglers, die Siegelkammerdiener zu ernennen, umgangen wird.

Eine ähnliche Mißachtung der Machtbefugnis des Sieglers finden wir im Jahre 1642. Der sigillifer Nikolaus hat die erledigte Stelle des Siegelkammerdieners mit dem öffentlichen Notar Johann Trave besetzt,¹⁾ als ein Schreiben des Fürstbischofs eintrifft,²⁾ worin dieser, ohne den Siegler um seine Meinung zu fragen, das Amt dem Jakob Stöven zuweist. Nikolaus erklärt sich zwar damit einverstanden,³⁾ macht aber besonders auf sein altes Recht aufmerksam und hofft zuversichtlich, daß dieses auch fürderhin dem Siegler verbleiben und der von ihm vorgeschlagene Notar Trave mit der nächsten vakanten Stelle betraut werde. — Für die Beliebtheit des Siegeldienstes spricht die Tatsache, daß man sich im 18. Jahrh. nicht selten einem Inhaber dieses Amtes „adjungieren“ ließ, ohne Entgelt oft Jahre lang einen Teil seiner Arbeiten verrichtete, und das Recht hatte, bei dessen Tode ohne weitere Ernennung von Seiten des Bischofs in das Amt einzutreten.⁴⁾

Bei dem Gehalt des Sieglers spielte, wie bei dem aller Münsterischen Beamten, „in der Zeit vor 1574 die Natural-

¹⁾ Aktenstück vom 10. Oktober 1642, M. L. N. 48,.

²⁾ Datiert vom 9. Oktober, ebenda.

³⁾ Schreiben vom 17. Oktober, ebenda: „Serenissimae . . . hisce adjungo copiam scripti a Capitulo Cathedrali ante septennium in simili vacantia ad me directi, ex quo . . . liquido constat, nominationem et praesentationem ministrorum sigilli antehac ab immemoriali penes pro tempore sigilliferum exstitisse . . . Unde humillime confido, non solum istius officiali nominationem et praesentationem ex clementissimo Serenissimae C. V. placito pro tempore sigillifero permansurum, sed et meum quondam ministrum (modo non sine rubore suo et meo despectu patienter cedentem) proxima aliqua vacante gratia seu officio latoris literarum vel praefecturae clementissime povidendum fore.“

⁴⁾ Bezeugt ist dieses von Gerard Rumpers, der fünf Jahre vor seiner Ernennung beim Siegeldienerramt tätig war, Aktenstück vom 14. Juni 1747, und von Arnold Greveler, Aktenstück vom 9. September 1775.

leistung die Hauptrolle“; ¹⁾ im 17. Jahrh. wird das Gehalt nur in baarem Gelde gezahlt; es beträgt, abgesehen von vielen Nebenverdiensten, 240 Thaler. ²⁾ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. haben sich die Einnahmen des sigillifer um mehr als das Doppelte erhöht. Sodann steht dem Siegler eine Dienstwohnung zur Verfügung; dieselbe lag nach Kerßenbroch am Domplate in der Nähe des Spiegelturms und führte den Namen „Siegelkammer“. ³⁾ Es hat den Anschein, daß erst nach Einführung in diese Wohnung, deren Tür beim Tode eines Sieglers sofort „verpizieret“, d. i. versiegelt wurde, und nach Überreichung der Haus- und Schrankschlüssel und der Siegel durch die Münsterischen heimgelassenen Räte der sigillifer sein Amt antreten durfte, auch wenn er die Bestallung des Fürsten schon früher hatte; eine solche Investitur oder „Installation“ ist ausdrücklich bezeugt von Johann Nikolaus im Anfange des Jahres 1636. ⁴⁾ — Damit hängt auch zusammen, daß beim Antritte ihres Amtes die Siegler, wie uns Berichte aus den Jahren 1561, 1581, 1614 und 1624 ⁵⁾ zeigen, verpflichtet waren, eine genaue Aufzeichnung des Inventars der Siegelkammer zu machen, die-

¹⁾ Vgl. hierüber Reinhard Lüdike, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650. Ersch. in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 59 (1901) S. 109. — Nach der Rechnung von 1566/67 stehen dem Siegler jährlich mehrere Ochsen zu; aber schon zu der Zeit wird dafür Geld gezahlt, u. zwar ist ein Ochse zu 17 M. 10 S. berechnet.

²⁾ Ein Thaler ist hier gleich 28 S., während er 1566/67 nur zu 24 S. gerechnet wird.

³⁾ „Hermanni a Kerßenbroch, anabaptistici furoris Monasteriensium inclitam Westphaliae metropolim evertentis historica narratio“, hrsgbn. von Detmer, Münster 1900, Die „Geschichtsquellen des Bistums Münster“, 5. Bd. S. 92.

⁴⁾ M. L. A. 48.

⁵⁾ Das Inventarverzeichnis vom 6. Oktober 1561 ist von Jakob Bos, das vom 22. Juni 1501 von Lubbert Meier, das vom 3. Oktober 1614 von Joh. Hartmann, das vom 11. August 1621 von Petrus Nikolartius verfaßt; alle befinden sich im Staatsarchiv, M. L. A. 48₁. — Die Aufzeichnung L. Meiers ist 6 Tage nach seiner Bestallung verfaßt, die vom 16. Juni 1581 datiert ist (M. L. A. 1₁₀ und von Keller, Die Gegenreformation in Westfalen u. am Niederrhein, Publik. aus d. R. Preuß. Staatsarchiven Bd. 9, 33 u. 62, I. Teil S. 508 abgedruckt), während das Verzeichnis des Nikolartius vom gleichen Tage wie seine Bestallung, vom 11. August 1621, datiert.

selbe mit der ihres Vorgängers zu vergleichen und das Fehlende besonders zu vermerken. — Urkundenstücke über häufige, oft Jahrzehnte lang dauernde Streitigkeiten der Siegelkammer mit ihrem Nachbarn, dem Domdechanten von Baer, über Benutzung eines Tores, eines Brunnens u. a. sind noch in Menge vorhanden.¹⁾ — Zu Beginn des 18. Jahrh. ist die Wohnung so schlecht, daß die Siegler sie nicht mehr beziehen,²⁾ sondern sie vermieten, gewöhnlich an den Domsekretär, und die Miete für sich einziehen, bis im Jahre 1793³⁾ die Siegelkammer neu errichtet und wieder zur Dienstwohnung des sigillifer wird. — Auch die Diener wohnten, wenn sie Kleriker waren, in diesem Gebäude; die weltlichen hatten eine Privatwohnung in der Stadt. Der ältere Siegelkammerdiener erhielt ein Gehalt von 81, der jüngere von 71 Talern; ihre Nebeneinnahmen vermehrten sich im 18. Jahrh. ganz beträchtlich, und daher wurde in dieser Zeit das Amt so viel umworben. — In der Bestallung des Petrus Nikolartius vom 11. August 1621⁴⁾ wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sowohl er wie der Fürst den geschlossenen Vertrag durch eine halbjährliche Kündigung jeder Zeit lösen kann. Wenn dies in den Bestallungen anderer Siegler nicht angegeben ist, so „darf man daraus wohl kaum auf einen Verzicht auf das Kündigungsrecht schließen; seine Erwähnung unterblieb wohl nur, weil es in den Regierungsartikeln ausdrücklich gewährleistet war“.⁵⁾ — Verläßt ein Siegler seinen Dienst, was im allgemeinen selten vorkommt, so soll er alle Sachen, die er zu verwalten

¹⁾ M. L. N. 48, und Gymnasialarchiv auf dem hiesigen Staatsarchiv I¹ Nr. 3.

²⁾ Fr. Münster (Staatsarchiv) Cab. Regist. Eccl. IV Lit. A Nr. 4: „Wegen des zum Sigilliferat gehörigen Hauses“; besonders das Urkundenstück vom 20. Juli 1790.

³⁾ Urkundenstück vom 21. Juli 1793, ebenda.

⁴⁾ M. L. N. 48: „Im fall uns oder unsern Nachkommen nicht geliebet würde, vielgenannten Vicentiaten Nikolartium lenger bei bedienung obengenannter embter zu lassen, oder auch ime nicht gelegen were, dieselb lenger zu bedienen, als wollen wir u. unser Nachkommen, auch er Nikolartius beiderseits macht haben, solches ein halb Jar zu vorn schriftlich oder mündlich uns zu künden, wie er dan auch alsdan mit gnaden erlaubt u. ime seine verdiente Besoldung pro rata temporis aller gebuer endrichtet u. bezahlet werden solle.“

⁵⁾ Reinh. Lüdicke, a. a. D. S. 107.

hatte, wohlgeordnet dem Bischof oder dem Domkapitel abliefern, wie auch über den Geschäftsverkehr und eventuelle Geheimnisse der Siegelkammer strengstes Schweigen beobachten.¹⁾

II. Abschnitt.

Die Kasse der Siegelkammer.

§ 1. Einnahmen.

Eine Hauptaufgabe der Siegelkammer war die Verwaltung der Siegelgebühren und der Sporteln des geistlichen und zum geringen Teil des 1571 von Johann von Hoya²⁾ begründeten weltlichen Hofgerichts. — Der Siegler hatte die Aufsicht über die Kasse, des Samstags die Rechnungsbücher der Siegelkammerdiener zu prüfen und monatlich oder auf Verlangen jeder Zeit dem Bischof, dem Domkapitel und den heimgelassenen Räten Rechnung zu legen. Diese letztere Vorschrift wurde oft wiederholt, und die Siegler mußten nicht selten mehrfach dazu aufgefordert werden.³⁾ — Auch der Offizial strebte zuweilen nach Einfluß auf die Kassenverwaltung; wohl meistens ohne Erfolg. Wenigstens wird ein solcher Versuch im Jahre 1640, wo der Offizial den Siegler der Untreue und Unehrllichkeit beim Bischof bezichtigt und ebenfalls einen Schlüssel zum aerarium verlangt, zurückgewiesen.⁴⁾ 1651 schlägt ein ähnlicher Plan des Offizials

¹⁾ Bestallung des Petr. Nifolartius: „Wofern auch ueber kurz oder langt mehr genannter Siegler auf andere order verziehen oder befurdert werden mochte, so sol er sich gegen uns u. unser Thumb-Capittul reversirn, daß er solchenfals alle sachen, so bei tragenden seinen dienst oder sonsten erfahren u. zur wissenschaft gebracht insgeheimb halten u. niemanden offenbaren, auch alle geistliche registeren, urkunden u. anderen nachrichtungen, so einigermaßen zu seinen handen kommen oder ime anvertrawet werden, ohne verweigerung vellig restituirn, in den formen, als sie ime zukommen, wiederumb einliefern.“

²⁾ Vgl. Lüdicke, a. a. D. S. 90 ff.

³⁾ Aktenstücke darüber vom 13. März 1656 und 10. Februar 1659, M. L. N. 48₉.

⁴⁾ (Undatiertes) Aktenstück vom 25. Februar 1651, M. L. N. 48₉, berichtet: „Memoriale in puncto novae serae et clavis in camera sigilli. Consideranda circa appensionem novae serae et clavis ad mensam in camera sigilli, cuius custodia esse debeat apud D.

ebenfalls fehl.¹⁾ — Für die Befiegelung der verschiedenen Aktenstücke war der Preis durch eine feste Ordnung bestimmt; jedoch begegnen wir häufig Klagen über Nichterhaltung der Siegeltaxe. Bei nicht vorgesehenen Fällen blieb die Festsetzung der Taxe dem Siegler überlassen. Als in den 30er und 40er Jahren des 17. Jahrh. die Siegelkammer arg verschuldet ist, werden verschiedentlich Vorschläge zur Erhöhung der Siegelgefälle gemacht,²⁾ und zwar soll die Taxe der wegen der Unkosten gefürchteten Brachien erniedrigt, der häufiger vorkommende *minora mandata* aber vermehrt werden. — Die Abgaben für das geistliche Gericht

Officiale . . . Sigillifer pro tempore clavem mensae, in qua camerae obventiones ex sigilli provenientes asservantur, semper habuit et habet de praesenti, idque ex ordinatione iudicii et vi commissionis, quod patere potest inspicienti. — Sigillifer administravit hanc sui officii partem fideliter et cum satisfactione eorum, quorum quocumque modo interesse videtur. — Primus et solus, qui de altera clave mentionem fecit, fuit D. Officialis Detten, seductus passione et temporis occasione; hic anno 1640 apud Capitulum Cathedrale causatus est indebitam . . . Sigilliferi administrationem. — Causa delata est per Capitulum ad DD. Consiliarios et hi putarunt audiendum sigilliferum, literis ad eundem sub dato 19. Junii datis. — Sigillifer rationibus et veritate vitens ita calumnias D. Officialis refutavit suumque et officii sigilliferatus honorum vindicavit, ut petitio Officialis reiecta sit ipsique fama et administratio manserit imperturbata.“ — Vgl. auch das Schriftstück vom 28. Juni 1640, M. L. N. 48.

¹⁾ Aktenstück vom 25. Februar 1651, M. L. N. 48.

²⁾ Undatiertes Aktenstück, wahrscheinlich von 1642, M. L. N. 49₁₀: „Herveren verlauf zu verhueten mußen nohtwendig mittel gefunden werden, die Siegelgefälle bey dieser Zeit etwan zu verbessern; u. ist darauf dieses bedenken, salvo cuiuscunq; saniori iudicio, weil der Siegelkammer Intraden furnemblich von den bancallprocessen herrühren, wovon zwar annoch die *minora mandata* ausgefertigt werden, deren Siegel nuhr 3 oder 6 den. kostet. Wans aber ad brachium kommen, dessen Siegel mit 6 sol. zu bezahlen, aus schäm vor der unkosten damit zurückgehalten wirdt, so solte woll nicht undientlich sein, daß die *minora mandata* u. alle citationes, deren siegell geringer tariert ist, durchgehends u. ohne unterscheidt bis auf 1 sol. erhöhet wurden, welches ad quattuor *minora mandata* nur 2 schilling macht, welche hingegen von den brachiis, damit selbige durch schen des Siegellgelbes nicht ligen bleiben, remittirt u. nachgelassen u. die brachia gleich anderen Exekutorialbriefes auf 4 sol. gesetzt werden mugten, pleibe also zulezt taxa expensarum brachii in primana quantitate, daß auch die subditi damit nicht gravirt wurden.“ — Eine Siegeltaxe ist abgedruckt in der Reformation von 1571, cap. XXV, S. 47.

waren nur im allgemeinen geregelt, die Gebühr für den einzelnen Fall richtete sich nach der Art der verhandelten Sache, nach der Schwere des Verbrechens oder — bei Testamentsapprobationen und Erbschaften — nach der Größe des Vermögens.

Das Rechnungsjahr begann und wurde abgeschlossen mit Michaelis (29. September), einem Termin, an dem auch die Münsterischen Amtsrentmeister Bericht erstatten mußten.¹⁾ — Als Rechnungsmünze gilt die Mark zu 12 solidi und ein solidus zu 12 denarii. — Über die Einnahmen läßt sich aus den erhaltenen Siegelkammerrechnungen folgende Tabelle (Seite 14 u. 15) aufstellen.

Der bei weitem größte Teil der Einnahmen fließt aus den Besiegelungen und den „minora mandata“. 1567 kommt hieraus durchschnittlich jede Woche 30—35 Mk. ein, 1625 schon 150—160 Mk., also fünfmal soviel. — Diese Steigerung ist besonders zur Zeit des Sieglers Dr. Johannes Hartmann (1613—21) erfolgt, der kraftvoll und energisch sein Amt verwaltete und unter dem die Siegelkammer zur höchsten Blüte gelangte.²⁾ — Von Mitte Dezember bis Anfang Januar und von Mitte Juli bis Anfang September ist der Ertrag aus dieser Einnahmequelle geringer, dagegen in der Fastenzeit und um Ostern höher; nur 1567 ist in der Osterzeit keine Steigerung zu bemerken. Daß von Aschermittwoch bis Ostern mehr besiegelt wurde, können wir auch bei dem kölnisch-westfälischen Offizialate bemerken, und zwar sind hier die Differenzen noch viel höher als in Münster; 1438 erreichen sie um Palmsonntag das Vierfache und um Ostern das Achtfache der regelmäßigen Einnahmen.³⁾ — Seit 1625 geht im Bistum Münster der Ertrag für Besiegelungen und niedere Mandate, wie der aller Einnahmequellen, bedeutend zurück. Erst unter Christoph Bernard tritt allmählig eine Steigerung der Einkünfte ein. — Der Ertrag der übrigen Tätigkeit des geistlichen Gerichts ist sehr gering und steht im Verhältnis zu der Zahl Abschn. IV § 5 angeführten Fälle. — Die etwas größeren Einnahmen der Rubrik: „De variis

¹⁾ Vgl. Lüdtke, a. a. O. S. 76.

²⁾ Undatiertes Aktenstück, M. L. N. 48₁₀. Vgl. Anm. im III. Abschnitt, § 2.

³⁾ Vgl. Hansen, S. 40,

	1566/67	1624/25	1635/36	1636/37
1. für Befehlungen und minora mandata	1322 m. 8 s. 11 d.	weltl. Gericht 93 m. 11 s. geiftl. Gericht 6461 m. 4 s. 7 d.	60 m.	55 m. 3 s. 9 d.
2. De testamentis	32 m. 2 s. 6 d.	19 m.	25 m.	1825 m. 2 s.
3. De permutationibus	—	2 m.	5 m.	25 m.
4. De excessibus	10 m.	21 m. ¹⁾	—	—
5. De dispensationibus	6 m. 6 s. 6 d.	5 m. 6 s.	5 m. 6 s.	—
6. De variis procuracionibus	162 m. 11 s. 6 d.	weltl. Gericht 71 m. 2 s. geiftl. Gericht 328 m.	13 m. 4 s.	25 m.
7. De sententiis matrimoni- alibus	51 m. 6 s. 4 d.	—	260 m. 1 s.	111 m. 6 s.
8. De absolutionibus	49 m. 5 s. 7 d.	—	18 m.	25 m.
Summa summarum	1635 m. 5 s. 4 d.	7001 m. 7 s. 7 d.	2516 m. 9 d.	2056 m. 11 s. 9 d.

¹⁾ Hier ist ein Fehler in der Addition; es muß statt 21. 22 m. heißen; infolgedessen ist auch das Schlußresultat um 1 m. zu niedrig.

	1637/38	1638/39	1639/40	1661—64
1. für Befehlungen und minora mandata	weltl. Gericht 59 m. geiftl. Gericht 1678 m. 8 s. 59 m. 4 s.	55 m. 7 s. 6 d. 1141 m. 15 m. 2 s.	85 m. 5 s. 1280 m. 9 s. 17 m.	199 m. 8 s. 4471 m. 5 s. 46 m. 8 s. De sigillis submis- sionum 425 m. 9 s. — 48 m. 8 s.
2. De testamentis	—	—	—	—
3. De permutationibus	—	—	—	—
4. De excessibus	—	—	—	—
5. De dispensationibus	5 m.	6 m.	3 m.	—
6. De variis procuracionibus	weltl. Gericht 73 m. 6 s. geiftl. Gericht 99 m. 6 s.	44 m. 88 m. 10 s.	43 m. 160 m. 11 s.	117 m. 8 s. 286 m. 8 s. De remedio revi- sorio 26 m. —
7. De sententiis matrimoni- alibus	—	—	—	—
8. De absolutionibus	—	—	—	—
Summa summarum	1975 m.	1350 m. 7 s. 6 d.	1589 m. 10 s.	5626 m. 6 s.

procuracionibus“ rühren vielfach auch aus Besiegelungen her, und zwar außergerichtlicher Sachen, die dem Offizialat zur Beglaubigung vorgelegt wurden.

§ 2. Ausgaben.

Trotz der großen Einnahmen der Siegelkammer sind ihre Ausgaben in der Regel höher; folgende Tabelle (S. 17) möge das Verhältnis in der Zeit von 1565—1665 veranschaulichen.

Von den in der Tabelle angegebenen acht Jahren haben nur zwei, 1635/36 und 1639/40, einen Überschuß zu verzeichnen, sonst hat man immer mit einem Defizit abgeschlossen. Dies wird auch seit Mitte des 16. Jahrh. das Gewöhnlichere gewesen sein, weil die Bischöfe die Siegelkammer beim Wachsen der Einnahmen zu vielen außerordentlichen Leistungen heranzogen. — Bettgenhäuser¹⁾ nimmt für das kölnische Offizialatgericht in Werl Überschuß als das Gewöhnliche an und Defizit als Ausnahme; für das 15. und den Anfang des 16. Jahrh. mag dies zutreffen. Aber schon die Tatsache, daß die eine von den in Betracht kommenden Rechnungen²⁾ ein Minus aufweist, läßt darauf schließen, daß vielleicht auch der Gerichtskasse in Werl nach und nach so hohe finanzielle Aufgaben vom Kölner Erzbischof auferlegt wurden, daß sie diese zu erfüllen nicht mehr imstande war. — Die Ausgaben lassen sich einteilen in ordentliche und außerordentliche; dabei haben manche der letzteren im Laufe der Zeit, ähnlich wie am kölnisch-westfälischen Gericht,³⁾ mehr den Charakter der ordentlichen Abgaben erhalten.

a. Ordentliche Ausgaben.

Als Gerichtskasse hat die Siegelkammer in erster Linie die Unkosten des geistlichen Gerichts zu decken. Die Ausgaben für die Gerichtskanzlei, für Wachs, Tinte, Papier und

¹⁾ a. a. D. S. 152.

²⁾ Bettgenhäuser teilt die Rechnungen von 1495, 1499 und 1515 mit; bei dem Vergleich zwischen Einnahmen und Ausgaben kann die Rechnung von 1495 nicht in Betracht kommen, weil die Ausgaben hier „unvollständig“ sind; vgl. S. 154 Anm. 1 u. S. 151 Anm. 2.

³⁾ Vgl. Bettgenhäuser, a. a. D. S. 153.

	1566/67	1624/25	1635/36	1636/37
Einnahmen . .	1635 m. 5 s. 4 d.	7001 m. 7 s. 7 d.	2516 m. 9 d.	2056 m. 11 s. 9 d.
Ausgaben . . .	2249 m. 10 s. 1 d.	7069 m. 1 s. 5 d.	2278 m. 9 d.	2435 m. 9 s. 8 d.
	— 614 m. 4 s. 9 d.	— 67 m. 5 s. 10 d. ¹⁾	+ 238 m.	— 378 m. 9 s. 11 d.

¹⁾ Dies ist die richtige Summe und nicht 67 m. 6 s. 2 d., wie es in der Rechnung heißt.

	1637/38	1638/39	1639/40	1661—64
Einnahmen . .	1975 m.	1340 m. 7 s. 6 d.	1589 m. 10 s.	5626 m. 6 s.
Ausgaben . . .	2438 m. 10 s.	1416 m. 7 s. 2 d.	1347 m. 5 s. 9 d.	5677 m. 5 s. 10 d.
	— 463 m 10 s.	— 75 m. 11 s. 8 d.	+ 242 m. 5 s. 9 d.	— 50 m. 11 s. 10 d.

ähnliches belaufen sich 1567 auf 61 m. 10 s. und 1625 auf 162 m. 6 s. — Nach und nach sind auch die Gehälter der Beamten, des Offizials, des Sieglers, der Siegelkammerdiener, der Gerichtsassessoren und des Fiskals zu regelmäßigen Ausgaben der Siegelkammer geworden. In der Zeit von 1566—1640 steigt das Gehalt des Offizials von kaum 80 auf 400 und das des Sieglers von 24 auf 240 Taler.¹⁾ Der Grund für die auffallende Steigerung liegt darin, daß vor 1574 die Naturalleistung bei dem Gehalt der Beamten noch eine Hauptrolle spielte;²⁾ z. B. erhielt der Siegler jährlich mehrere Ochsen, statt deren aber schon 1566 Geld gezahlt wurde. — Der ältere Siegelkammerdiener erhielt jährlich 81 und der jüngere 71,³⁾ die Gerichtsassessoren je 150 Taler und der Fiskal 4 Taler, 8 solidi. — Auch andere Personen, die zum geistlichen Gericht in keiner Beziehung standen, empfingen jedes Quartal aus der Siegelkammer eine bestimmte Summe; vielleicht sind dies bischöfliche Renten, die dieser Kasse überwiesen wurden: Der Suffragan (177 Tlr.), die Kammerkleriker (10 T.), die *examinatores ordinandorum* (für jedes Examen je 1 T.)⁴⁾, der *succentor* (11 s.) und die Domklüster (jeden Sonntag 6 s.). Die Ausgaben für die Frühjahrs- und Herbstsynode sind vielleicht auf die später zu erwähnenden⁵⁾ Stiftungen Klunsevoets und des Bischofes Gerhard zurückzuführen, die in diesem Falle von der Siegelkammer verwaltet wurden oder deren Rentenauszahlung ihr vom Bischof auferlegt war. Sodann erhielten um Weihnachten alle Gerichtsbeamten „*juxta antiquam et hactenus laudabilem observatam consuetudinem*“ ein Geldgeschenk, das sich von 1566—1624 mehr als verdoppelte. — Die Leistungen der Siegelkammer gegenüber der Kanzlei, die in Lieferung von Bureauartikeln, von Drucksachen, in der Stellung der Boten und Bezahlung des Botenmeisters und in Verpflegung der Kanzlei auf Reisen bestand, werden weiter unten mitgeteilt.⁶⁾ — Auch die Kosten der Reisen des Sieglers gehören, wie in Berl so auch in Münster, „wenigstens teilweise“ zu den ordentlichen Ausgaben. — In dem zweiten Viertel des 17. Jahrh. konnten bei dem Verfall der geist-

¹⁾ Ein Taler ist hier gleich 28 sol. Vgl. S. 145 Anm. 2.

²⁾ Vgl. darüber Lüdcke, a. a. D. S. 109 ff.

³⁾ Vgl. S. 146. — ⁴⁾ Vgl. Abschn. V § 2.

⁵⁾ Abschn. V § 4. — ⁶⁾ S. 157 ff.

lichen Jurisdiktion und besonders bei den geringen Einkünften für Besiegelungen, die man auf jede mögliche Weise zu umgehen suchte, nicht alle Verpflichtungen der Siegelkammer erfüllt werden, zumal der damalige Bischof Ferdinand von Bayern immer noch höhere Ansprüche an sie stellte. Namentlich wird seit 1636 die Finanzlage der Siegeltasse sehr schlecht, und die Rückstände an Gehaltszahlungen für die Beamten erlangen eine bedeutende Höhe. Über 1642 ist uns eine Aufstellung der Schuldenlast der Siegelkammer erhalten.¹⁾ Der Offizial hat bis zu diesem Jahre 352, der Siegler 500, die Siegelkammerdiener 384, die Assessoren 824 und der Suffragan 1107 Taler zu wenig ausgezahlt erhalten.

b. Außerordentliche Ausgaben.

Als im 15. und 16. Jahrh. die Einnahmen der Siegelkammer nicht unerheblich sich vermehrten, legte ihr der Bischof verschiedene, außer ihrem Bereich liegende Leistungen auf. Manche davon wurden mit der Zeit zu ordentlichen Abgaben, wie die Gehälter einiger bischöflicher Beamten, die Kosten für die Diözesansynoden und die Schlussprüfung der Ordinanden. Nach und nach erreichten die außerordentlichen Ausgaben eine solche Höhe, daß sie die Einnahmen weit überstiegen. Insbesondere machte sich seit der Mitte des 16. Jahrh., wo die Bischöfe, angefangen mit Johann von Hoya, energisch und zielbewußt auf die Wiederherstellung des katholischen Glaubens im Bistum Münster hinarbeiteten, das Streben bemerkbar, die Siegelkammer für die gegenreformatorische Tätigkeit der Kirchenfürsten gleichsam auszubeuten. Die Siegeltasse mußte beisteuern für die Errichtung des Priesterseminars, für die Ausbreitung und die Missionen der Franziskaner, Kapuziner und Klarissen und für den Neudruck der Missale und Breviere. Auch die Jesuiten erhielten nicht selten Geldspenden aus der Siegelkammer, und ein großer Teil der Abgaben unter der Rubrik „*Exposita vigore diversarum Commissarialium*“ war für ähnliche kirchliche oder religiöse Zwecke bestimmt. — Auf Befehl des Bischofs wurden außerdem für die verschiedensten Personen und Angelegen-

¹⁾ M. L. N. 48; das Aktenstück ist ohne Datum, doch lassen verschiedene Bemerkungen mit Sicherheit auf 1642 schließen.

heiten Zahlungen geleistet, z. B. an den Bürgermeister von Münster, an den Domburjar, Domscholaster, für Gesandtschaften, für die vier Offizianten der Marienkapelle im Domumgang, für den Pastor und Vikar in Ahaus, für die Armen der Lambertipfarre, Jahrgeld an den Hofmedikus, für den Bedell und Pförtner des bischöflichen Hofes, für notleidende Mansfeldische Soldaten im Emsland, Unterstützung für die Errichtung eines Hospitals in Rheine, für Brandschaden in Münster und ähnliches. — Gerade diese außerordentlichen Ausgaben, die zumeist mit dem geistlichen Gericht oder der Siegelkammer in keiner Beziehung standen und oft eine beträchtliche Höhe, so 1624/25 annähernd 4000 Mk., erreichten, fielen der Kasse schwer zur Last, sodaß sie, wie erwähnt, nicht einmal zur Leistung der regelmäßigen Abgaben imstande war. — Im Jahre 1642 beträgt die gesamte Schuldenlast die enorme Summe von 8035 Taler, 23 solidi. — An eine Abzahlung dieser Schulden war trotz der Erhöhung der Siegeltaxe und anderen Verjuchen zur Aufbesserung der finanziellen Lage nicht zu denken. — Christoph Bernard, der allmählich wieder ein geordnetes Kassenwesen einführte, scheint zur Abtragung der Rückstände die Kasse des Landrentmeisters und die Pfennigkammer benutzt zu haben.

III. Abschnitt.

Siegelkammer und bischöfliche Kanzlei.

Die Entstehung der Siegelkammer liegt im dunklen; wenn es auch wahrscheinlich ist, daß ihr Ursprung mit dem Aufkommen und der Tätigkeit des geistlichen Hofgerichts in Zusammenhang steht, so ist doch andererseits die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die Siegelkammer sich von der bischöflichen Kanzlei abgezweigt hat, und zwar, um die rein technischen Arbeiten derselben zu übernehmen und um die Einkäufe zu machen. Zwar tnen die ältesten erhaltenen Münsterischen Kanzleiordnungen vom 2. März 1581, vom Jahre 1603 und vom 5. Februar 1605¹⁾ dieser Be-

¹⁾ Alle drei liegen auf dem Staatsarchiv: Münsterische Hofkammer Ib; die letzte ist abgedruckt bei R. Lüdicke, a. a. O. S. 155 ff.

hörde keiner Erwähnung, aber sicher ist, daß ein Teil der Tätigkeit der Siegelkammer in früherer Zeit Aufgabe der Kanzlei gewesen ist; und gegen diese hat sie stets bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen gehabt. Die erste, mehr ins Einzelne gehende Siegelkammerrechnung vom Jahre 1566/67¹⁾ gibt genau Zeit und Höhe der Leistungen an die Kanzlei an.

§ 1. Lieferung von Bureauartikeln.

Die Siegelkammer war in erster Linie eine Kassenverwaltung. Aus dieser Kasse wurden bestritten alle für den technischen Betrieb der Kanzlei erforderlichen Sachen; dieselben wurden durch den Kanzleiknecht abgeholt. — Aus den Rechnungen ergibt sich, daß die Kanzlei ungefähr alle vierzehn Tage eine Flasche Tinte von der Siegelkammer bezog; diese berechnete die einzelne Flasche zu 7 solidi 6 denarii. Für das Geschäftsjahr 1566/67 beträgt die ganze Lieferung an Tinte 12 marc. 9 sol. 9 den.; farbige Tinte scheint nicht verwandt worden zu sein.

Dagegen wurde zweierlei Wachs in der Kanzlei benutzt, rotes und grünes. Mit rotem Wachs zu siegeln galt seit dem Ende des Mittelalters als ein besonderes Vorrecht, das sich geistliche wie weltliche Fürsten eigens vom Kaiser verleihen ließen; der Bischof von Münster hat demnach dieses Privilegium gehabt. Die Siegelkammer siegelte nur mit grünem Wachs. Die an die Kanzlei in dem genannten Jahre in 9 Posten abgelieferte 15 Pfund grünes Wachs sind zwar in der Rechnung aufgeführt, aber nicht besonders berechnet, weil sie von dem Wachs der Siegelkammer genommen wurden, daß diese in größerer Menge einkaufte und von dem sie das von der Kanzlei gewünschte Quantum — gewöhnlich waren es ein oder zwei Pfund — herunternahm. Fast ebensoviel wie mit grünem siegelte die Kanzlei mit rotem Wachs, von dem sie 1566/67 in 7 Lieferungen

¹⁾ Diese befindet sich auf dem Erbdroftlichen Privatarchiv in Darsfeld; sie ist in Abschrift beigelegt; Dr. Schmitz-Kallenberg, durch dessen Vermittelung mir die Rechnung zugänglich war, erwähnt sie in dem Verzeichnis der „Inventare der nichtstaatlichen Archive der Prov. Westf.“, hrsgbn. v. d. hist. Kommission, Bd. I, Heft 3; Kreis Coesfeld, Münster 1904, S. 177.

14 $\frac{1}{2}$ Pfund zu 13 marc. 10 sol. 6 den. erhielt. Notes Wachs ist ungefähr dreimal so teuer wie grünes, was entweder auf die mehr Arbeit erfordernde Umwandlung des ursprünglich gelben Waxes durch Bleichen an der Sonne und zeitweises Begießen mit Wasser — dieses geschah, wie aus den in dem Inventarverzeichnis aufgeführten Gerätschaften zu schließen ist, in der Siegelkammer — oder auf den hohen Preis der Zusatzstoffe, Zinober oder Mennig, zurückzuführen ist.

Den einzelnen Posten über Lieferung von Papier oder Pergament ist in der erwähnten Rechnung gewöhnlich eine Abschrift der Mitteilung beigegeben, in der die Kanzlei um Übersendung des betreffenden Quantum ersucht; zuweilen ist ausdrücklich bemerkt, daß ein Teil sofort nach Empfang des Schreibens der Kanzlei, die sich in jener Zeit zumeist in Ahaus oder Zburg befand, übermittelt werden soll, da sie nur sehr wenig Papier mehr habe, das übrige könne bei „vorfallender foer von unserm hove tho Munsther“ besorgt werden. Papier und besonders Pergament kaufte die Siegelkammer gewöhnlich zur Zeit des Sendes ein. Pergament, von dem das des Anton Dynynck, eines Buchhändlers aus Leuwarden in Holland, bevorzugt zu sein scheint, gebrauchte die Kanzlei verhältnismäßig wenig; der Preis war ziemlich hoch; die gelieferten 3 $\frac{1}{2}$ Duzend „twyschafftyges“ (d. i. an beiden Seiten gleich glattes) Pergament kosten 16 marc. — Papier wurde umso mehr benutzt: 360 Bücher „besten papyrs“ zu 51 marc. 6 sol.

Auch Bindgarn für die Befestigung der Siegel an den Urkunden lieferte die Siegelkammer; ja auf Befehl der Kanzlei mußte sie sogar an den Dompräfecten und an das Kloster zu Bentheim Papier senden.

Alle diese Angaben gelten für das Jahr 1566/67. In den Rechnungen des 17. Jahrh.¹⁾ sind die Lieferungen von Bureauartikeln an die Kanzlei nicht mehr einzeln aufgeführt, sondern sie fallen hier unter den allgemein gehaltenen Abschnitt „In usum sigilli“. Doch läßt sich wohl mit

¹⁾ Es konnten eingesehen werden die Rechnungen aus den Jahren: 1624/25, 1635/36, 1636/37, 1637/38, 1638/39, 1639/40 und 1661–63; sie liegen alle M. E. N. 48₁₀.

Sicherheit aus der Höhe des verzeichneten Betrages schließen, daß die Leistungen dieser Art gegenüber früher keineswegs geringer geworden sind.

§ 2. Lieferung von Druckfachen.

Wünschte die bischöfliche Kanzlei die Drucklegung von Mandaten, Publikationen oder ähnlichem, so wandte sie sich an die Siegelkammer, die für den Druck zu sorgen und deren Kosten zu tragen hatte. Von ihr wurde der damals berühmteste Buchdrucker Münsters, Dietrich Tzwyffel, mit der Arbeit betraut; dieser hatte die gedruckten Exemplare der Siegelkammer abzuliefern, von wo sie entweder sofort verbreitet oder in die Kanzlei gesandt wurden. Es werden im Jahre 1566/67 Edikte folgenden Inhalts gedruckt:

Ein Erlaß der niederländischen-westfälischen Kreisstände, eine Landtagsauschreibung, eine Ermahnung zum religiösen Leben, an das Niederstift gerichtet, eine Aufforderung des secundarius clerus zu einer Versammlung betr. Bewilligung der auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossenen Türkensteuer beim Bischofe zu erscheinen — diese Steuer wird abgelehnt —, Landtagsbriefe, eine neue Münzordnung, Erlasse gegen Aufrührer und Mordbrenner und anderes.

Ist die Verfügung für den secundarius clerus bestimmt, so werden regelmäßig 250 Exemplare gedruckt, was in etwa auf die Anzahl der Priester in der Diözese schließen läßt. Wurden auch mehr oder weniger Exemplare als 250 gewünscht, so war der Preis doch nicht höher oder geringer; deshalb scheint für 250 als Normalzahl ein bestimmter Preis zwischen Siegelkammer und Buchdrucker vereinbart zu sein.

Zuweilen ließ der Druck zu wünschen übrig; dann wies die Kanzlei in ihrer Mitteilung ausdrücklich darauf hin, daß mit „lesbarenn letterenn gesetzt und korrekt gedrucket“ werden soll. — Einige Male hat auch der Drucker den Inhalt der Edikte zu früh bekannt gegeben und Exemplare verkauft. Darüber ist die Kanzlei nicht wenig erbost, und sie beauftragt den Siegler zur Verhütung solcher Vorkommnisse dem Drucker das eidliche Versprechen abzunehmen, nichts von dem Inhalt der Druckwerke vor deren Publikation verlauten zu lassen.

Auch die Drucklegung des Ediktes für die Einführung des gregorianischen Kalenders im Bistum Münster wird dem Siegler übertragen.¹⁾ In einem Schreiben des Administrators Johann Wilhelm vom 6. November 1583²⁾ geht dem damaligen sigillifer Lubbert Meier die Aufforderung zu, für einen schleunigen Druck der Publikation, die am 10. November erfolgen soll, sorgen zu wollen, da für das Inkrafttreten des neuen Kalenders der 17. November vorgesehen ist. — Die Druckkosten für die neuen Breviere³⁾ im Jahre 1589 und für neue Missale im Jahre 1630 werden auf Anweisung der Kanzlei und des Domkapitels der Siegelkammer auferlegt; diese hat das Geld nicht vorrätig, sie muß es erheben und die Zinsen aus ihrer Kasse bezahlen. 1630 werden überdies noch der Siegelkammer die üblichen Exemplare, die sie zu verkaufen hatte, um davon die Zinsen bezahlen zu können, entzogen und so ihre an und für sich schon hohen Schulden noch vergrößert.⁴⁾

§ 3. Botenwesen, Verpflegung der Kanzlei auf Reisen und anderes.

Die bischöfliche Kanzlei befand sich im 17. Jahrh. zumeist nicht in Münster, sondern dort, wo gerade der Bischof residierte, z. B. in Ahaus, Iburg oder Wolbeck. Diese Abwesen-

¹⁾ Vgl. hierüber L. Schmitz-Kallenberg, Die Einführung des gregorianischen Kalenders im Bistum Münster, in der „Festschrift, enthaltend vornehmlich vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Heinrich Finke zum 7. August 1904 gewidmet von seinen Schülern“. Münster 1904, S. 371—400.

²⁾ Schmitz-Kallenberg, a. a. O. S. 390/91; das Aktenstück liegt Saatsarchiv, Landtagsakten 1583—86, fol. 164—166; vgl. auch den Brief vom 7. November 1583, ebenda S. 392, Konzept liegt M. L. A. 2 I, Nr. 9.

³⁾ Akten hierüber befinden sich auf dem Domarchiv in einem Paket, das die Jahreszahl 1589 trägt; Schreiben vom 10. 11. u. 13. Juni; am 11. Juni heißt es: „Vezlich betreffent die Truckung der Breviere, wehre solches ein überaus nötig werk, sintemaln die vorige fast verloreu u. sonsten aus denn handen kommen wehren, da dan Ihre Churf. G. dahin gnedigst verstehen wollen, das man das erste verlag aus der Siegelkammer nemen mochte, u. dan secundarius clerus auch etwas dazu thete, were zu verhoffen, man würde in kurzer Zeit die Pfennung daraus loesen können, zumahl wenn synodis ein Edikt publizirt würde, das alle Pfarhern und andern Geistliche Ihnen dieselb kauffen solten“.

⁴⁾ Undatiertes Aktenstück, M. L. A. 48₁₀.

heit von Münster und die enge Beziehung der Kanzlei zu den in Münster ansässigen Behörden machten, zumal die öffentlichen Posten erst im Entstehen begriffen waren, ein geordnetes Botenwesen zum dringenden Bedürfnis. Im Laufe der Zeit wurde es eine Pflicht der Siegelkammer, der Kanzlei die Boten zu stellen, auf deren Treue und Zuverlässigkeit zu achten und ihnen, wie auch dem „magister nuntiorum“, dem Botenmeister, den Lohn auszusahlen. In der Rechnung von 1566/67 ist der Name eines abgeordneten Boten, die Zeit seiner Abreise, der Ort seiner Bestimmung, der Name des Empfängers und sehr oft auch der Inhalt des zu übermittelnden Schreibens angegeben, genau entsprechend der in der Kanzleiordnung vom 5. Februar 1605 getroffenen Bestimmung.¹⁾ In gleicher Weise hat die Siegelkammer die Vorschrift, „daß ungefähr zur selben Zeit fertige und in dieselbe Gegend bestimmte Schreiben möglichst durch einen Boten befördert“²⁾ und auswärtigen Boten, wenn möglich, auf ihrer Rückreise ebenfalls Bestellungen aufgetragen werden, in ihrem Geschäftsverkehr beobachtet, wie die Rechnungen dartun. — Die Verbreitung des Ediktes betr. Einführung des gregorianischen Kalenders wird dem Siegler Lubbert Meier übertragen, der für die Publikation verantwortlich ist und der durch seine Boten „allen pastoren und pfarhern“ des Stifts Mitteilung macht.³⁾

Bereiste der Bischof sein Land, so begleitete ihn nicht selten die Kanzlei; die Kosten für die Verpflegung des Kanzleipersonals fiel der Siegelkammer zur Last. So hat sie unter anderem bei der Reise des Bischofs und seiner Kanzlei in den Groninger und Friesischen Landen vom 4. August bis 7. November 1567 nach Abzug verschiedener Spenden und Stiftungen eine Ausgabe von 149 marc. 10 sol.

¹⁾ Münst. Hofkammer I b und abgedruckt bei R. Lüdike, a. a. D. S. 162 ff. „Er (d. i. der Botenmeister) wird befehligt, die Expedition der Botten zu besurdern u. dabey aufzumerken u. in specie zu verzeichnen, umb welche Zeit, mit was Schreibens an wehne oder was Orth ein jeglicher Bott abgefertigt u. davon richtige Registra halten“.

²⁾ R. Lüdike, a. a. D. S. 59.

³⁾ Vgl. die Nachschrift des erwähnten Briefes vom 6. November 1683 bei Schmitz-Kallenberg, a. a. D. S. 391, ferner den Brief vom 7. November, ebenda S. 392; das Edikt selbst datiert vom 8. November und ist ebendort abgedruckt, S. 393.

Im gleichen Jahre wird der Siegelkammer eine Rechnung der Kanzlei zur Bezahlung von 35 marc. 7 sol. vorgelegt, die letztere „vonn etzlychenn jarenn her, eynstheyls zu unsers G. F. eygnenn nutz und eynn theyls ynn verpflegungen ausgegebenn“.

Auch noch zu andern Leistungen wird die Siegelbehörde herangezogen: Vom 23.—28. Februar 1567 weilen Osnabrückische Kanzleibeamte in Münster, jedenfalls in Sachen des im Oktober 1566 erwählten, aber nicht bestätigten Bischofs Johann von Hoya, der schon vorher das Bistum Osnabrück inne hatte. Drei von ihnen muß der sigillifer auf Anweisung der Kanzlei beherbergen, und diese trinken zusammen mit ihrem Diener in den Tagen 33 Krüge Wein, ein Beweis für die Trinklust der Kanzleibeamten jener Zeit, worüber des öfteren Klage geführt wird.¹⁾ — Als der Bischof „zu Infauffungh etlycher unser Taffelwyne“ 200 Taler von der Kanzlei fordert, beauftragt diese durch Schreiben vom 7. April und 1. Juni 1567 die Siegelkammer zur Lieferung der genannten Summe, die am 21. Juni desselben Jahres durch den Siegelkammerdiener Heinrich Woltermann bei der Kanzlei in Ahaus abgegeben wird.

IV. Abschnitt.

Siegelkammer und geistliches Hofgericht.

Die ursprüngliche Tätigkeit des Sieglers beim geistlichen Hofgericht bestand in der Bewahrung des Gerichtssiegels und dessen Aufdrückung auf die vom Richter gefällten, von den Notaren ausgefertigten Urteile und auf andere vom Offizialate beglaubigten Schriftstücke. Schon früh wurde dem Siegler auch die Verwaltung der für die Besiegelungen einkommenden Gelder und die Aufsicht über sonstige Einnahmen des geistlichen Gerichts übertragen. Dadurch stieg seine Bedeutung. Fournier, der in seinem Buche „Les officialités au moyen âge“²⁾ die Zeit von 1180—1328 behandelt und

¹⁾ Vgl. R. Lüdicke, a. a. D. S. 59.

²⁾ Etude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques en France. Paris 1880.

dessen Schilderungen im allgemeinen auch für Deutschland zutreffen,¹⁾ nennt bereits den Siegler „le personnage le plus important de la cour apres l' official“, und für Straßburg liegen aus sehr früher Zeit Zeugnisse für die hohe Bedeutung des sigillifer vor.²⁾

Im Bistum Münster scheint jedoch der Siegler bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrh. wesentlichen Einfluß auf die eigentliche Jurisdiktion nicht gehabt zu haben, während die Kassenverwaltung ihm hier schon lange vorher anvertraut war. Erst der um die Münsterische Justizreform hochverdiente Johann III. von Hoya (1566—74) verlich dem Siegler eine hohe juristische, die Macht des Offizials nicht wenig beeinträchtigende Stellung. Er bemerkt in der „Reformatio Ecclesiasticae Jurisdictionis“ vom 31. Oktober 1571³⁾ ausdrücklich, daß er, dem Beispiele seiner Vorgänger folgend, die dem Offizial zwei Assessoren zur Seite gestellt haben, zu Nutz und Frommen seiner Untertanen den zeitigen sigillifer dem geistlichen Gericht „affociieren“ wolle.⁴⁾ Fortan

¹⁾ Vgl. darüber: „Literar. Rundschau“ 1884, S. 492 ff. und „Archiv für kath. Kirchenrecht“ Bd. 46 (1881) S. 195 ff.

²⁾ Urkundenbuch der Stadt Straßburg, 3. Bd., hsgbn. von Mloys Schulte.

³⁾ Wenn auch diese vom Kanzler Steck verfaßte, 1571 und nicht 1572 (Olfers) bei Theod. Tzwyssell gedruckte Gerichtsreformation nach Olfers, „Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster“, Münster 1848, S. 16 und nach Lüdike, a. a. D. S. 99 infolge des Widerspruchs der Geistlichkeit, der manches in ihr unliebsam war und die den ganzen Verlag für 300 Taler aufkaufte, nicht in Wirksamkeit getreten ist und statt dessen eine andere vom Generalvikar u. Siegler Jakob Bos aufgestellte Gerichtsordnung, die mir nicht zugänglich war, Geltung fand, so zeigen doch die späteren Gerichtsreformationen, daß die in der ersten Ordnung dem Siegler zuerteilten Machtbefugnis bestehen geblieben ist.

⁴⁾ Die betr. Stelle steht pag. 3 und lautet: „Quoniam experientia docet sanaque ratio dictat, unius personae Judicium memoriam ac laborem arduarum causarum directioni decisionique non sufficere. Ideoque non improvide antecessores nostros Officiali nostro pro tempore existenti aliquod Assessores, qui una cum ipso in causis cognoscerent, adjunxisse intelleximus. Nos quoque eorundem vestigiis insistentes cupientes que in hac parte subditorum utilitate consulere, statuimus et ordinamus, ut in posterum quilibet pro tempore existens sigillifer Curiae nostrae Ecclesiasticae assessoratus officio in dicto Judicio Ecclesiastico fungatur“.

soll der Offizial alle wichtigen Sachen mit dem sigillifer beraten und ohne dessen Zustimmung „in causis definitivis aut interlocutoriis, quae magni momenti sunt“ kein Urteil fällen. Der Siegler soll stets der Vertreter des Offiziäls sein und in dessen Abwesenheit den Vorsitz bei den Gerichtsverhandlungen führen. Beiden gemeinsam liegt die Leitung des geistlichen Gerichts ob.

§ 1. Die gemeinsame Tätigkeit des Offiziäls und Sieglers.

Offizial und Siegler sollen sich gegenseitig bei der Rechtspflege nach Kräften unterstützen, auf Beobachtung der Gerichtsordnungen und -reformationen ein wachsames Auge haben und deren „violatores et contemptores“ gebührend bestrafen. Bischof Christoph Bernard von Galen weist in der Gerichtsreformation vom 2. Dezember 1651 diese beiden Beamten an, besonders darauf zu sehen, daß diejenigen Sachen und Personen, die das Privilegium haben, unter dem geistlichen Gericht zu stehen, nicht vor ein anderes Gericht gebracht werden; es sind dort als zum Machtbereich des Offiziäls gehörend angeführt: Alle Kleriker, deren Handlungen und Güter, sie mögen jemanden vor Gericht belangen oder selbst belangt werden; nur wenn ein Geistlicher in einer weltlichen Sache einen Laien lieber vor ein anderes Gericht fordern will, so bleibt das seinem freien Belieben überlassen; ferner die Diener, Knechte, Klienten und Cerozensualen der Kleriker, die Armen, Witwen und Waisen, die sich feierlich unter den Schutz des geistlichen Gerichts gestellt haben; sodann alle Benefizial-, Patronats- und Ehesachen, Streitigkeiten über die Legitimation der Kinder und über den kirchlichen Zehnten und über Entbindungen von Eid und Gelübde.

Offizial und Siegler sollen stets auf schnelle und korrekte Abfertigung der Parteien bedacht sein, keine zweifelhaften und bedingten, sondern nur klare und sichere Urteile sprechen, sowie sich jeder Gunst und Parteilichkeit für irgend welche Personen enthalten und überhaupt ihre Rechte und Pflichten so verwalten, daß sie weder der Würde des Bischofs, der sie eingesetzt hat, noch dem Ansehen des geistlichen Gerichts, noch ihrer eigenen Stellung Abbruch tun. Um Begünstigung der Verwandten des Offiziäls und Sieglers vor Gericht zu ver-

hüten, schreibt die Reformation von 1651 beiden Beamten vor, in den zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten ihrer Angehörigen auf Bericht und Stimme gänzlich zu verzichten, ja nicht einmal solchen Sitzungen beizuwohnen, jedoch in der Ausführung des Beschllossenen nicht minder streng zu verfahren wie sonst. — Offizial und Siegler sollen Mißstände des geistlichen Gerichts bei der jährlich oder wenigstens jedes zweite Jahr stattfindenden Visitation genau angeben und zugleich Vorschläge zu deren Abhilfe machen. Ihre Pflicht ist es, für Einhaltung der festgesetzten Termine Sorge zu tragen, vor der Gerichtsverhandlung die Akten zu prüfen, ob sie vorschriftsmäßig von den Notaren verfaßt und „rubriziert“ sind. Bezeichnend für den Ordnungssinn jener Zeit, vielleicht auch nur eine Erleichterung für die Berechnung der Spalten, ist der Befehl, darauf zu achten, daß jede Seite soviel Linien und jede Linie soviel Silben enthält, als die Gerichtsordnung vorschreibt; sowohl 1571 wie 1651 sind für jede Seite 28 Linien und für jede Linie ungefähr 12 Silben bestimmt; für diese Form muß das Papier zugeschnitten sein. — Unkorrekte Aktenstücke dürfen beide Beamte auf Kosten der Notare zerreißen. — Über die Tätigkeit der Gerichtsbeamten haben sie zu wachen, ihre Vergehen und Nachlässigkeiten mit entsprechenden Strafen zu belegen und um Besserung bemüht zu sein; Geldstrafen sind innerhalb drei Tagen ohne Appellation und Widerspruch zu entrichten. — Die Schlichtung von Streitigkeiten, die nicht selten vorkamen, lag Offizial und Siegler ob. — Konnten sich die beiden genannten Beamten über eine Angelegenheit nicht einigen, oder lag eine sehr wichtige Sache vor, so wurden noch andere rechtskundige Männer hinzugezogen; diese durften jedoch nur einen Beschluß verkünden, der entweder mit der Ansicht des Offizials oder der des Sieglers übereinstimmte. — Einem der letzteren hatten die beim geistlichen Gericht angestellten vier Notare — der vierte war vom Bischof Bernard von Raesfeld (1557—64) ei gesetzt¹⁾ — vor ihrem

¹⁾ Kerßenbroch, a. a. D. S. 92: „Tres conceptores seu tabellionis, quos notarios vocant, quibus, cum vel negligentiores deprehenderentur vel controversiis omnibus scribendis minime sufficerent, Bernhardus, quinquagesimus secundus dioecesis praesul, quartum adiunxit, scilicet Arnoldum Isfordingum, virum ut in sua parte peritum, ita ut sibi optime consulentem“.

Amtsantritt den üblichen Dienstleid zu leisten. — Die Festsetzung der in der Gerichtsordnung nicht vorgesehenen Beträge für Dienstleistungen der Notare und Advokaten blieb Offizial und Siegler überlassen. — Beide werden in den Reformationen besonders gewarnt, bei Ausübung ihres Amtes sich durch Geld oder Geschenke bestechen zu lassen; hatte durch solche Bestechungen die Gerichtskasse Schaden erlitten, so mußten sie diesen zweifach ersetzen und wurden außerdem schwer bestraft.

Wenn auch die im Vorstehenden erwähnten Aufgaben der Siegler immer nur gemeinsam mit dem Offizial oder in dessen Vertretung auszuführen hat, so zeigen diese doch seine große Bedeutung für die Leitung und den Gang des geistlichen Gerichts zur Genüge; ohne Zweifel hat er nächst dem Offizial die größte Macht, und dieser hat in den verschiedensten Fällen mit ihm zu rechnen und sich mit ihm zu beraten. Zwar sind manche Rechte des Sieglers in Zeiten, wo noch andere Ämter und Geschäfte ihn sehr in Anspruch nahmen, den Gerichtsassessoren übertragen worden, aber die hervorragende, einflußreiche Stellung beim geistlichen Gericht ist ihm stets verblieben. — Dafür spricht unter anderem der Umstand, daß ein Teil der Geschäfte des Offizialats nicht durch eine feste Bestimmung in den Gerichtsreformationen, aber durch langjähriges Gewohnheitsrecht dem Siegler allein unterstellt war.

§ 2. Die „latores litterarum“ und die „expeditores“.

Für die Übermittlung von Aufträgen und Bestellungen und für die Ausführung der Beschlüsse des geistlichen Gerichts hatten die „latores litterarum“ zu sorgen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. wurde das Amt der Exekution den „expeditores“ oder „executores“ übertragen, und den latores blieb nur der eigentliche „Brieffdregerdienst“. Die Behauptung Kerffenbrochs¹⁾, daß diese Trennung schon lange

¹⁾ a. a. D. S. 93: „Sunt tandem aliquot, quibus in capiendis pignoribus executio committitur, qui expeditores seu expandatores vulgo nominantur. Horum officium ante annos multos penes latores fuit, nunc vero expediendi juris finiendarumque litium causa proprium esse coepit“.

vor seiner Zeit (1573) erfolgt sei, halte ich für unrichtig, weil in der Gerichtsreformation von 1571 nur die *latores* und keine *Expeditorn* aufgeführt sind;¹⁾ diese letzteren finde ich zuerst 1586; es ist aber möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die *Expeditorn* durch die Gerichtsordnung von 1573 eingeführt sind.

Die *latores* und *executores* stehen in einigen Diözesen, z. B. in Köln,²⁾ unter einem besonderen Magister oder Direktor. Im Bistum Münster hat über sie das Aufsichtsrecht der Siegler, ähnlich wie ihm das Botenwesen der bischöflichen Kanzlei unterstellt ist. — Beide Beamten sind bestimmten Bezirken zugeteilt und haben unter sich mehrere Diener, zu denen sie nur erfahrene, vereidigte, nicht jugendliche, untaugliche Leute verwenden sollen. — Die *latores* haben des Freitags von 2—4 und des Samstags von 12—4 Uhr unter Strafe von 6 *solidi* beim Gerichte anwesend zu sein, die ihnen zufallende Mandate eigenhändig zu unterschreiben und an die Pfarrer der Gemeinden zu übermitteln. Die Pfarrer sind verpflichtet, diese Mandate an Sonn- und Festtagen nach dem Gottesdienst öffentlich zu verkünden und außerdem dem Schuldigen den Inhalt des Mandats in deutscher Sprache mitzuteilen.³⁾ Citationen, d. h. Vorladungen vor Gericht zu erscheinen, müssen die *latores* den Vorzuladenen persönlich oder bei deren Abwesenheit den Verwandten, Freunden oder Nachbarn überreichen; verweigern diese die Annahme, so ist die Citation an die Haustür des Betreffenden anzuhängen. — Untreue und Nachlässigkeit der *latores* führten häufig zu Klagen beim Siegler oder bei den heimgelassenen Räten. 1609 wurde eine Aufhebung des Instituts der *latores* beantragt, doch erst 1627 durchgeführt. Christoph Bernard sorgte für eine Wiedereinsetzung und

¹⁾ Seq. 18, cap. VIII: „De officio laborum litterarum seu nunciorum huius iudicii, qui vulgo Brieffdreger vocantur et quo modo executiones processuum facere debebunt“.

²⁾ Vgl. Ferd. Walter, „Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln“, Bonn 1856, S. 144.

³⁾ Allgemein wurde die deutsche Sprache beim geistlichen Gericht erst durch die Verordnung vom 26. Juli 1724 eingeführt; nur in Ehe- und Benefizialsachen behielt man die lateinische Sprache bei. Oflers, a. a. O. S. 24.

Reorganisation dieses Amtes, bei der sich der Siegelkammerdiener Gerhard Detten besondere Verdienste erwarb.¹⁾

Die früher oft verhängte Exkommunikation der Schuldigen, durch die gewöhnlich auch Unschuldige in Mitleidenschaft gezogen wurden, fand seit Wilhelm von Ketteler (1553—57) nur noch selten statt; dieser Fürst führte dafür die „*invocatio brachii saecularis*“²⁾ ein. Die Ausführung solcher „Brachien“, wie derartige Schriftstücke schlechthin genannt werden, war Sache der Expeditoren und bestand zu meist in einer Pfändung des Schuldigen. Die Exekution geschah zunächst gegen die Mobilien, in deren Ermangelung gegen die Grundstücke und schließlich durch persönliche Haft. Die gepfändeten Sachen durften die *executores* verkaufen, der Erlös fiel den Klägern zu; ihren Lohn von diesem Gelde zu nehmen, war ihnen verboten. Unehrllichkeit und saumselige Ausführung der Expeditoren in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. haben zum Niedergange des geistlichen Gerichts wesentlich beigetragen. Statt, wie ihnen befohlen war, die Brachien wöchentlich auszutragen, ließen sie sie Wochen, ja Monate und Jahre lang liegen zum größten Nachteil der Parteien und der geistlichen Jurisdiktion. Denn infolge der allgemeinen Unzufriedenheit mit der Exekution des Offizialgerichts war es den Gografen und Unterrichtern ein leichtes, ihre Machtbefugnis auf Kosten des geistlichen Gerichts zu erweitern und Sachen, die ihrer Natur nach vor dieses gehörten, vor ihre Gerichte zu ziehen.³⁾ In den dreißiger Jahren des 17. Jahrh. verboten die niederen Richter in einem „*vermeintlichen statutum de non evocando*“ der zu ihrem Bezirk gehörenden Bevölkerung jede Anrufung des geistlichen Gerichts und der geistlichen Bannbriefe.⁴⁾ Gute Disziplin der Expeditoren ist in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. nur zur Zeit des Sieglers Dr. Johannes Hartmann (1613—21) zu bemerken; er ließ sie alle zwei Monate vor sich bescheiden und sich über ihre Tätigkeit genauen Bericht erstatten. Diese und andere Maßnahmen führten

¹⁾ Schreiben vom 15. September 1667 und vom 21. Oktober 1679, M. L. N. 48₁₁.

²⁾ Kerffenbroch, a. a. D. S. 93.

³⁾ Undatiertes Aktenstück, M. L. N. 48₁₀.

⁴⁾ Undatiertes Aktenstück, wahrscheinlich von 1636, M. L. N. 48₁₀.

zu einer großen Blüte der Siegelkammer und des Offizialgerichts unter Johannes Hartmann.¹⁾ Unter seinem Nachfolger, Petrus Nikolartius, entbrannte ein Streit um die Aufsicht über die Exeditoren zwischen Siegler und Offizial; und als letzterer „contra antiquam consuetudinem“ die Leitung erhielt, scheinen die Mißstände besonders groß geworden zu sein; denn unter dem Offizial waren die Exeditoren „gleichsam acephali und selbstherrn; sie tragen die brachia und executoriales etliche Jahren, so lang sie ihres weggeldes genießen können, uebernehmen die debitores und eludiren die creditores.“²⁾ — Die Aufsicht über die executores ist nicht lange beim Offizial verblieben; aber eine Besserung ist trotzdem vor Christoph Bernard nicht eingetreten. In der Zeit von 1620—1650 begegnen wir immer wieder Klagen über die Exekution und Vorschlägen zur Abschaffung der Übelstände.³⁾ Unter anderem sollen die Exeditoren an einem bestimmten Tage des Jahres vor dem Siegler erscheinen und über ihre Tätigkeit Rechnung legen; zur selben Zeit konnten sich Parteien über die Exekution beschweren. Doch hierbei kam es meist zu scharfen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten, da die Exeditoren behaupteten, an dem von den Parteien angegebenen Termine

¹⁾ Undatiertes Aktenstück, vielleicht vom Jahre 1636, M. L. N. 48₁₀; es heißt dort: „Es thuet nicht weinig zu verkleinerung des geistlichen Gerichts u. folgens zu verschmälerung der Siegelkammern Intradn die unordnung u. dissolution der Pfender oder Exeditorn. Dan bey des gottsjählichen Herrn Doktoris Hartmanni Zeitten (welcher die Exeditores in gueter Disziplin gehalten, u. auf Ihre verrichtung stets ein wachendes ange gehabt, selbige umb die sechste woche oder zweite Monat vorbecheiden, daß sie von Ihrer Expedition rede u. andtwort geben müssen) ist die Siegelkammer ihn Ihren höchsten wollstandt gewesen, wie solches derozeit rechnungen woll aufweisen werden.“ — Doch schon im Jahre 1619 beginnen die Klagen über die executores; dies kommt wohl daher, daß Hartmann bereits damals die Aufsicht über die Exeditoren dem ihm im Mai 1619 als Gehülfsen zur Seite gestellten Referendar Heintr. Detten übertragen hatte und dieser das Amt nachlässig verwaltete. — Die Akten hierüber befinden sich auf dem Domarchiv; vgl. S. 140 Anm. 1.

²⁾ M. L. N. 48₁₀.

³⁾ Vgl. Aktenstück vom 10. April 1619, vom 13. Januar 1620, vom 10. Aug. 1632 und ein undatiertes Aktenstück, vielleicht von 1633, auf der Rückseite heißt es: „Brevis informatio pro praenobili strenuo equestris ordinis viro Theodoro ab Horst, cancellario et consiliario Monasteriensi etc.“ Alle liegen M. L. N. 48₆.

die Brachien nicht erhalten zu haben; so hatte dieses Mittel wenig Erfolg und wurde auch bald fallen gelassen.¹⁾ — Die bereits in der Reformation von 1586 erlassene und öfter wiederholte, aber wenig beobachtete Verordnung, daß spätestens innerhalb sechs Wochen die Expeditoren die Brachien entweder ausgelöst oder den Klägern und dem Offizialate als unausführbar zurückgegeben haben sollen, erneuert Fürstbischof Christoph Bernard, setzt hohe Strafe auf Nichterhaltung dieser Frist und kann nicht genug auf eine schnelle, getreue und sorgfältige Ausführung der Brachien hinweisen.

Daß auch in anderen Diözesen die Saumseligkeit und Nachlässigkeit der Exekutionsbeamten ein Hauptübel des geistlichen Gerichts war, zeigt die für das Erzstift Köln am 24. August 1592 publizierte Ordnung des Exekutionsprozesses.²⁾

§ 3. Die „registratura brachiorum“.

Zur besseren und sorgfältigeren Beobachtung der Exekution richtet der Offizial und Siegler Hermann Bisping zu Beginn des 17. Jahrh. die „registratura brachiorum“ ein.³⁾ Gewöhnlich wurde das Amt des Registrators einem

¹⁾ Vgl. das Memoriale für den Münsterischen Kanzler vom 13. Januar 1620, M. E. N. 48_g: „Judicii ecclesiastici defectus potissimum in eo consistit, quod ab expeditoribus constitutis executiones rerum judicatarum haberi nequeant. Cui malo occurendo status fuit aliquot annis dies, quo omnes expeditores in Camera sigilli convenirent factique et expeditionum quoad commissa brachia rationem redderent, et si tunc querelae contra easdem a partibus vel ante vel tunc apud R.^{dom} dominum sigilliferum depositae essent, iis ex tunc expeditores praedicti responderent. Sed parum aut nihil hoc consilium profuit, partibus, quod anno, mense et die de loco tali brachia expeditori pro expeditione facienda tradiderint, asservantibus, illis vero per expressum id ipsum negantibus, ut subinde inter partes et expeditores nil nisi rixae audirentur.“ — Vgl. auch das Aktenstück vom 10. April 1619, M. E. N. 48_g.

²⁾ Der Titel heißt: „Exekutions-Prozeß, Wie sich alle Ambtleuth, Schultheiß, Scheffen, Pastoren und Gerichtsboten auf Anruffen des geistlichen Richters bei den Exekutorialibus in dem Erzstift Cöllen verhalten sollen.“ Gedruckt in Münster bei Lambert Raesfeldt 1593.

³⁾ Aktenstück vom 10. April 1619, vom 13. Januar 1620 und ein undatiertes, wahrscheinlich von 1633, berichten dies; sie liegen M. E. N. 48_g.

Siegellammerdiener, und zwar zumeist dem jüngeren übertragen. Als die Gerichtsvisitatoren gegen die Verbindung dieser beiden Ämter als „incompactibel“ Beschwerde führen, ersucht Hermann Bisping in einem Schreiben vom 25. Juni 1605¹⁾ die Münsterischen heimgelassenen Räte dringend, dieses so bestehen zu lassen, da der Siegelkammerdiener für diesen Posten eine viel geeignetere Persönlichkeit sei als der von ihnen vorgeschlagene Bankalnotar. Nach dem Tode Bispings und Albert Modersohns, des ersten Registrators, wurde die Registrierung nachlässig betrieben, ein Umstand, der zu manchen Mißhelligkeiten Anlaß gab, sodaß die Registratur mit Zustimmung des Sieglers und der Parteien unterblieb. Um die Wiedereinsetzung dieses Amtes machte sich der Siegelkammerdiener Johann Schotteler sehr verdient; nach langen Verhandlungen erhielt er 1620 die Stelle des Registrators, die er bis 1627 und von 1632—34 sorgfältig verwaltete.²⁾ Trotz eifriger Tätigkeit in der Registratur vermochte er doch nicht dem allgemeinen Niedergange des geistlichen Gerichts Einhalt zu tun.

Die Expeditoren waren verpflichtet, alle Brachien dem Registrator zur Eintragung in die für jeden Expeditor bestimmte Rubrik vorzulegen. Der Registrator, der für die Registrierung eines jeden Brachiums 1 solidus von den Parteien empfing, mußte sowohl den Inhalt des Brachiums und die Zeit des Beschlusses, wie auch den vom Siegler den executores gegebenen Befehl genau „protokollieren“.³⁾

¹⁾ M. L. N. 48₆.

²⁾ Vgl. Urkunden vom 10. April 1619 und 13. Januar 1620, M. L. N. 48₆. — Weshalb Schotteler 1627 die Registratur genommen wurde, ist nicht bekannt; durch Schreiben vom 18. Juli 1630, vom 26. Juli 1631 und vom 29. Juli 1632 bewarb er sich wieder um die Stelle; M. L. N. 48₆.

³⁾ Urkunde vom 10. April 1619, M. L. N. 48₆; der Siegler Hermann Bisping hat dem Ab. Modersohn befohlen, „alle erhaltene brachia fleißig zu registriren u. protocolliren, umb die gepur eines Münsterischen schellings für einen jetwederen brachio, so gmelte Expeditoren schuldigh wehren, selbighen registratori erstlich pro inscriptione zu präsentiren, auch für einen jetwederen Pfänder ein besondern registratio gehalten wurden Kont also wolgemelter Herr Siegler auf der Parthien antrag alsdan ein richtiges protocollum bey der handt haben, daraus die clagten u. der Pfänderer nachleßigkeit alsbaltt zu ersehen, offft auch neue versiegelnung der brachien begirt werden, so abzugeben, das das siegell abgesehnutten, abgerissen oder sunst verwarhloset u. für dissen

So war dem Siegler stets ein Mittel zur Hand, die häufig von den Parteien erhobenen Klagen zu prüfen und nachlässige Expeditoren zu bestrafen. Auch verhinderte die Registratur eine Umgehung der Besiegelung von Brachien, die man wegen der Kosten gern zu unterlassen suchte; auch beugte sie Betrügereien bei Neubesiegelungen vor, wenn die alten Siegel defekt oder verloren waren, und Siegel-fälschungen. — In der Gerichtsreformation Christoph Bernards ist die *registratura brachiorum* nicht erwähnt, doch deuten mehrfache Hinweisungen an, daß sowohl dieser Fürst wie seine Nachfolger die Registratur auch angewandt haben.

§ 4. Die „*executores testamentorum*“ und die Jurisdiktion über Safrilegien.

Wie dem Siegler die Aufsicht über die *latores* und *expeditores* des geistlichen Gerichts zustand, so ist ihm in den Reformationen¹⁾ und Bestellungen²⁾ die Beaufsichtigung der Exekution der Testamente besonders angelegentlich übertragen. Es kommen jedoch nur die Testamente der Geistlichen in Betracht, obwohl dies nicht ausdrücklich bemerkt ist. — Beim Tode eines Klerikers ließ der Siegler an das Vermögen des Verstorbenen das Gerichtssiegel anlegen; nach dem Begräbnis eröffnete er das Testament.³⁾ Für rasche,

betzalt; konnte durch diese registration alle betrugh enthaben werden. Selbigher Registrator hatte auch der Parthien clagte zu verzeichnen, u. was vom Herrn Siegler decretirt schriftlich mitzutheilen.“ Vgl. auch ein undatiertes Aktenstück, M. L. N. 48₆, betitelt: „*Rationes, quare expediatur registraturam brachiorum Camerae sigilli annectendam et quomodo.*“

¹⁾ Es heißt in der Reformation von 1586 an sechster Stelle des Abschnitts „*De sigillifero*“: „*Executores testamentorum, ut in commisso officio fideles sint, ac praestituto ipsis tempore rationem reddant, [sigillifer] cogat atque committat.*“ Ähnlich die Reformationen von 1604 u. 1651.

²⁾ In der Bestallung des Petrus Nikolartius vom 11. August 1621 (M. L. N. 48₅) heißt es: Der Siegler soll „auch die *Executiones testamentorum* fleißig befördern, die verordneten *Executores* dazu treulich erinnern, u. im fal der nachlässigkeit mit geburlichen fleiß dahin, auch irer execution u. verrichtung halben richtige rechnung u. reliqua zu thun, ernstlich zwingen u. anhalten.“ — Dasselbe in der Bestallung des Arnoldten Werneke, ohne Datum, M. L. N. 48₁₀.

³⁾ Dies geschah auch in anderen Diözesen, z. B. in Mainz; vgl. Müller, a. a. D. S. 20.

gewissenhafte, dem Sinne des Toten entsprechende Tätigkeit der Testamentsexekutoren, deren Ernennung, falls der Verstorbene sie nicht selbst bestimmt hatte, dem Siegler oblag, war er verantwortlich. Nach Abschluß ihrer Tätigkeit mußten die Exekutoren dem sigillifer ausführlich Bericht erstatten. — Da auch hier oft arge Verschleppungen vorkamen, so bestimmte Christoph Bernard 1651, daß spätestens innerhalb eines Jahres alles geordnet sein sollte.

Die Gerichtsreformationen heben außerdem noch die besondere Jurisdiktion¹⁾ des Sieglers über die Entheiliger der Kirchen, der geweihten Orte und Sachen, sowie über die Verlezer der kirchlichen Personen und der Synodal- und Provinzialstatuten hervor; durch den Fiskalprokurator soll er diese Leute belangen lassen. — Daß gerade dem Siegler die Rechtsprechung über diese Vergehen, gewöhnlich Sakrilegien genannt, zuerkannt wurde, ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß der Siegler sehr oft auch Generalvikar war, dem die allgemeine Aufsicht über den Klerus und die Kirchen der Diözese zustand. — Jedoch kommen wohl nur Sakrilegien geringer Art in Betracht; denn schwere derartige Verbrechen, die zumeist mit Exkommunikation bestraft wurden, sind jedenfalls dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt worden.

§ 5. Die Tätigkeit des geistlichen Gerichts von 1565—1665 auf Grund der Siegelkammerrechnungen.

In die Siegelkammer flossen die Einnahmen des geistlichen Gerichts; diese wurden genau gebucht, und so läßt sich aus den Siegelkammerrechnungen, wenigstens im allgemeinen, die Tätigkeit des Offizialats feststellen.

¹⁾ An vierter Stelle des Abschnitts „De sigillifero“ heißt es: „Sigillifer contra eos, qui loca sacra ac ecclesias prophanare, libertatem tam personarum quam rerum sacrarum contra Canones statutaque Synodalia et provincialia violare, Jurisdictionemque ecclesiasticam turbare, contemnere non pertimescunt (1651 erubescunt), ex officio procedat, ac per procuratorem fiscalem procedi curet (1651 ist noch hinzugefügt: et ne quid Camerae sigilli nostri decedat, sigillifer illa, quae ad tit. II [gemeint ist der Befehl, darauf zu achten, daß diese Sachen nicht vor ein anderes als das geistliche Gericht gebracht werden] superius statuta sunt, fideliter et tenaciter observabit et observari curabit).“

Aus dem Mittelalter ist keine Rechnung des Bistums Münster überliefert. Die älteste, uns bekannte Siegelkammerrechnung stammt aus den Jahren 1566/67; die folgende finden wir erst im 17. Jahrh., 1624/25. Die Rechnungen von 1635—40 sind alle erhalten, aber nur durch eine Abschrift oder Ausarbeitung von 1644; die letzte überlieferte faßt die Jahre 1661—64 zusammen.¹⁾

In den Siegelkammerrechnungen sind die „*minora mandata*“, d. h. solche Mandate, die eine Sache mitteilen, deren Wert 20 Taler nicht übersteigt, und die gewöhnlich im sogenannten „Bankalprozeß“ in summarischem Verfahren behandelt und von den Bankalnotaren²⁾ geschrieben wurden, nicht einzeln aufgeführt. Es ist nur der Betrag, den die „*extranei latores*“ für diese Mandate erhielten und jeden Samstag des Jahres an die Siegelkammer abliefern, zugleich mit den Einnahmen für die Besiegelungen verzeichnet. Wahrscheinlich fällt ein recht großer, vielleicht der größte Teil der geistlichen Jurisdiktion unter diesen Posten; denn zu den *minora mandata* gehören alle Citationen, Inhibitionen, Monitorien, Brachien, Exekutorialen und anderes.

Nach den Einnahmen zu schließen hat sich die Anzahl der vom geistlichen Gericht ausgehenden niederen Mandate in der Zeit von 1566—1625, also in nicht ganz 60 Jahren, um mehr als das Vierfache erhöht, während die übrige Tätigkeit des Offizialats sich keineswegs dementsprechend vermehrte. Von 1625—39 nimmt die Zahl der niederen Mandate stets ab, hauptsächlich infolge der Wirren des 30jährigen Krieges und der damit zusammenhängenden schlechten wirtschaftlichen und administrativen Verhältnisse im Bistum Münster. 1640 ist eine kleine Steigerung zu verzeichnen, doch erst unter Christoph Bernard scheint der frühere Stand von 1566 wieder erreicht worden zu sein.

¹⁾ Mit Ausnahme der ersten Rechnung, die bereits S. 157 Anm. 1 erwähnt ist, befinden sich alle auf dem Staatsarchiv in Münster, u. zwar M. L. A. 48₁₀.

²⁾ Seit der „*Visitatio curiae ecclesiasticae Monasteriensis habita*“ vom 7. Dezember 1604 (nicht gedruckt, eine Abschrift befindet sich Bibliothek des Staatsarchivs Nr. 8603) gab es am geistlichen Gericht 6 Bankalnotare, von denen 2 vom Bischofe und den heimgelassenen Räten, 2 vom Domkapitel und 2 vom Offizial eingesetzt wurden.

	1566/67	1624/25	1635/36	1636/37	1637/38	1638/39	1639/40	1661—64
1. De testamentis	5	6	1	2	2	1	2	6
2. De permutationibus	—	1	1	—	—	—	—	—
3. De excessibus	1	6	—	—	—	—	—	—
4. De dispensationibus	2	4	3	—	1	1	1	38
5. De variis pro- curacionibus	59	weltl. Ger. 7 gfl. Ger. 99	6 75	3 38	6 34	6 24	5 33	16 62
6. De sententiis matrimonialibus	21	—	1	1	—	—	—	De remedio revisorio: 7
7. De absolutio- nibus	21	—	—	—	—	—	—	—
Summa . . .	109	123	87	44	43	32	41	129

Die Entwicklung der übrigen Tätigkeit des geistlichen Gerichts in den 100 Jahren von 1505—1665 sei durch die vorhergehende Tabelle (S. 39) veranschaulicht; es ist darin die Zahl der aus den Siegelkammerrechnungen erkennbaren, beim Offizialat verhandelten Fälle aufgeführt.

Die im Vorstehenden mitgeteilte Tätigkeit des Offizialats hat sich von 1566—1624 nur wenig vermehrt, mit Ausnahme der Fälle in Rubrik 5, die sich ungefähr verdoppelt haben. Beschlüsse in Ehefachen und Absolutionen kommen seit 1625 fast garnicht mehr vor, wie überhaupt von dieser Zeit an ein allgemeiner Rückgang zu bemerken ist. Die geringe Steigerung von 1640 gegenüber dem Vorjahre ist wohl nur eine Ausnahme; denn daß gerade in den vierziger Jahren des 17. Jahrh. die geistliche Jurisdiktion im Bistum Münster arg in Verfall geraten war, zeigt ein undatiertes, wahrscheinlich aus dem Jahre 1642 stammendes Aktenstück.¹⁾ Es heißt darin: Die geistliche Gerichtsbarkeit ist in den Ämtern Stromberg, Ahaus, Dülmen, Bocholt, Horstmar völlig aufgehoben und in Wolbeck, Werne, Sassenberg, Rheine „mehrenteils gehemmet und von den hessischen verboten worden, als kaum der vierter theill dieses Stiffts uebrig (der auch beinha ganz desolat und ohne einwohner ist) warein die Jurisdiktion exerciert werden kann“. — Auch unter Christoph Bernard tritt trotz der Neuordnung des geistlichen Gerichts vom 2. Dezember 1651²⁾ nur sehr langsam ein Aufschwung ein.

¹⁾ M. L. N. 48₁₀.

²⁾ Karl Lücking, Geschichte des Stiffts Münster unter Christoph Bernard von Galen, Münster 1865, spricht S. 281 von einer „fast völligen Umgestaltung“ des geistlichen Gerichtswesens unter Christoph Bernard, u. die Reformation von 1651 gehe „nur zum Theil auf die Visitation von 1604“ zurück; dem ist entgegenzuhalten, daß, wenn auch dieser Fürst manches änderte, doch von einer völligen Änderung der früheren Bestimmungen über die geistliche Jurisdiktion nicht die Rede sein kann. Sodann geht die Reformation von 1651 nicht so sehr auf die von 1604 zurück, sondern gleicht ihrem Inhalte und ihrer Anlage nach ganz der von 1586, die ihrerseits wieder auf der Gerichtsordnung Johann von Hoyas fußt. Das Verdienst Christoph Bernards um das Offizialat besteht darin, daß er gegen die eingerissenen Mißstände neue Bestimmungen einführte und im übrigen für eine genaue, strenge Durchführung der schon seit 1586 bestehenden, aber wenig beachteten Bestimmungen machtvoll und energisch eintrat.

Die an erster Stelle der Tabelle stehenden „testamenta“ sind Testamentsapprobationen von Geistlichen; wahrscheinlich waren die Kleriker hierzu verpflichtet. — Bei den Permutationen handelt es sich um Vertauschungen von kirchlichen Stellen; sie wurden vom Offizialat gerichtlich geordnet und vom Suffragan gebilligt. In den in der behandelten Periode vorkommenden zwei Fällen werden die Anna-Vikarie in Coesfeld mit dem Kanonikat in Horstmar unter Bernard und Johann Moiren und ein Kanonikat an der Kollegiatkirche in Breden mit der Pfarrei derselben Kirche unter David Theodor und Christian Schenking vertauscht. — „Erzesse“ werden nach kanonischem Recht vorzugsweise die Verletzungen der Standes- und Amtspflichten genannt.¹⁾ In den Rechnungen ist die Art des Vergehens nicht angegeben; daß sie sehr verschiedener Natur waren, zeigt die verhängte Strafe, die zwischen 1 und 10 Mark schwankt. — Die Dispensationen erstrecken sich 1566/67 auf Abschließung von Ehen, später fast ausschließlich auf die Erlaubnis, die Subdiakonats-, Diakonats- oder Priesterweihe zu empfangen; unter Christoph Bernard sind diese besonders zahlreich.²⁾

Der Abschnitt „De variis procuracionibus“ zeigt mannigfache Aufgaben des geistlichen Gerichts. Insbesondere sind hier die geführten Prozesse nebst den Namen der Kläger und Angeklagten, ohne jedoch den Streitgegenstand zu nennen, verzeichnet. 1566/67 wurden 13, 1624/25 67, 1635/36 36 und 1661/64 28 Prozesse verhandelt. Appellationen finden sich nur unter Christoph Bernard. — Häufig wurde auch das „silentium perpetuum“ auferlegt, d. h. hatte jemand gegen eine ihn betreffende Verfügung bis zu einem gewissen Termin nicht Berufung eingelegt, so war er an derselben gebunden und zu „ewigem Stillschweigen“ verpflichtet. — Ferner sind in dieser Rubrik die Sachen aufgeführt, die dem Offizialatgericht zur Bestätigung oder Beglaubigung vorgelegt wurden; dieses geschah durch Aufdrückung des Gerichtesiegels. Es sind dort genannt: Freilassung von Hörigen, Schenkungen, Kauf und Verkauf von

¹⁾ Vgl. Nik. München, „Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht“. Köln u. Neuß 1865/66, Bd. II, S. 664 ff.

²⁾ Über die kanonischen Dispensationen handelt ausführlich: München, a. a. D. Bd. II, S. 249 ff.

Häusern, Ländereien und anderem, Übertragung der Vormundschaft, des Schuldenrechtes, des Vorschlags- und Ernennungsrechtes für eine kirchliche Pfründe, Antretung von Erbschaften, Verfügungen für Klöster, z. B. für die Nonnenstifte in Rottulu, Bocholt, Langenhorst, fromme und kirchliche Stiftungen, Verträge unter Privatpersonen und ähnliches. Diese Aufzählung zeigt, daß die Beurkundung des Offizialats sowohl bei Geistlichen wie bei Laien beliebt war und demnach eine große Beweiskraft hatte.

„De sententiis matrimonialibus“ handelt von richterlichen Entscheidungen in Ehefachen; im 17. Jahrh. kommen diese wenig vor. — Von den nur 1566/67 mitgeteilten Absolutionen beziehen sich 10 Fälle auf Exkommunikation, 5 auf Arme und Kranke und 6 auf Tote; denn auch diejenigen, die ohne von einer kirchlichen Strafe befreit zu sein gestorben sind, müssen absolviert werden, damit „die Überlebenden mit ihnen in Kirchengemeinschaft treten können“.¹⁾ — Das Revisionsverfahren begegnet uns nur in der Rechnung von 1661—64; der Antrag auf nochmalige Prüfung und ev. Abänderung des Urteils wurde von einem Notar des Hofgerichts, dessen Name verzeichnet ist, eingebracht.

Vergleichen wir die Tätigkeit des Münsterischen geistlichen Gerichts mit der des abwechselnd in Arnberg und Soest und seit 1450 in Werl sich befindenden kölnisch-westfälischen Offizialatgerichts, deren Jahresrechnungen über 1438/39 von J. Hansen²⁾ und über 1495, 1499 und 1515 von H. Bettgenhäuser³⁾ veröffentlicht sind, so zeigt sich sofort, daß hier die Zahl der aufgeführten Fälle ungleich größer ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß in den Kölnischen Rechnungen alle behandelten Fälle, auch die Zahl der „minora mandata“ verzeichnet, während in den münsterischen die niederen Mandate, die, wie erwähnt, einen recht bedeutenden Teil der geistlichen Jurisdiktion ausmachen, nur summarisch

¹⁾ München, a. a. D. S. 258 ff.

²⁾ In der „Westdeutschen Zeitschrift“, Jahrg. 7 (1888), S. 35—54.

³⁾ In den „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein“, Bd. 65 (1898), S. 151—201. — Die von Lamprecht, „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“ Bd. III, Nr. 292, 296 veröffentlichten Offizialatrechnungen des Bistums Trier sind ganz summarisch gefaßt und nur Bruchstücke und daher mit den hier behandelten kaum zu vergleichen.

zugleich mit den Einnahmen für Besiegelungen angegeben sind. Zahlreicher sind bei dem Gericht in Werl nur die Ehesachen und Testamentsapprobationen. Die allgemeine Tätigkeit des münsterischen Offizialats war entschieden umfangreicher als die des kölnisch-westfälischen, was besonders deutlich ein Vergleich der Einnahmen beider Gerichte zeigt. Allerdings lassen die Rechnungen erkennen, daß dieses dem kölnischen Offizialat unterstellte westfälische Gericht wohlgeordnet, bei der Bevölkerung sehr beliebt war und dem Erzbischof jährlich einen reichen finanziellen Ertrag lieferte,¹⁾ dies fällt umsomehr auf, als die mitgeteilten Rechnungen aus viel früherer Zeit wie die erhaltenen münsterischen stammen. Von Dezember 1438 bis März 1439 war das westfälische Gericht sogar, wenn auch nur ausnahmsweise, in 5 Fällen im Bistum Münster tätig, und zwar in Bevergern, Warendorf und Münster.²⁾

V. Abschnitt.

Siegelkammer und Generalvikariat.

Bei der allmählichen Verdrängung der Archidiaconen durch das Offizialatgericht fiel ein großer Teil ihrer Macht den unmittelbar dem Bischofe unterstellten Generalvikaren zu,³⁾ ursprünglich war der Richter des geistlichen Gerichts zumeist der „vicarius in spiritualibus“. In größeren Diözesen läßt sich früh ein besonderer Offizial für die streitige Gerichtsbarkeit nachweisen, während die *jurisdictio voluntaria* dem Generalvikar verblieb.

Im Bistum Münster ist vom 13. bis zu Beginn des 15. Jahrh. das Amt des Offizials mit dem Generalvikariat verbunden.⁴⁾ Eine Trennung der beiden Ämter trat ein

¹⁾ Ausführlich handelt über das kölnisch-westfälische Offizialat: Fr. Buefcher, „De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducatu Guestphaliae constituto“. Bonner Diss. 1871.

²⁾ Vgl. Hansen, a. a. O. S. 38, Anm.

³⁾ Vgl. Müller, a. a. O. S. 13 ff.

⁴⁾ In der Zeit von 1265—1406 habe ich acht Personen gefunden, die zugleich Generalvikar und Offizial waren; in späterer Zeit ist mir nur von Hermann Bisping (um 1600) die Verbindung dieser beiden Ämter bekannt.

unter Bischof Otto IV. (1392—1424), der aber nicht die *jurisdictio contentiosa* und *voluntaria* streng von einander scheidet; dies geschah erst durch das Edikt Erzbischofs Ferdinand von Bayern vom 1. Januar 1613. — Zur selben Zeit, wo im Stift Münster der Generalvikar das Richteramt verliert, wird ihm gleichsam als Ersatz dafür das Amt des Sieglers übertragen. Diese Vereinigung, die zuerst von Johannes Klunsevoet († 1421) bezeugt ist und die bis ins 17. Jahrh. hinein als Gewohnheit galt, mußte bei dem Charakter des Generalvikariats in den Zeiten, wo das Streben der Bischöfe energisch auf Besserung der religiösen und kirchlichen Mißstände gerichtet war, d. h. zur Zeit der Gegenreformation eine besondere Wichtigkeit erlangen, zumal in dieser Periode Generalvikariat und Siegleramt so eng verschmolzen waren, daß eine Scheidung der beiden Gewalten unmöglich ist. Infolgedessen weisen die nur für den Siegler bestimmten Bestellungen des Lubbert Meier¹⁾ von 1581, des Petrus Nikolartius²⁾ von 1621 und des Arnold Wernecke³⁾, ohne Datum, wahrscheinlich von 1661, dem sigillifer manche Machtbefugnisse zu, die ihrer Natur nach dem Generalvikar zustehen, und andererseits wird, wie die Rechnungen zeigen, die Kasse der Siegelkammer recht oft zu Leistungen herangezogen, die lediglich das Generalvikariat betreffen.

§ 1. Die Aufsicht über Geistliche und geistliche Güter und die Visitationen.

Das Aufsichtsrecht über den *clerus secundarius* der Diözese, das ursprünglich dem Generalvikar zukommt, wird in den genannten Bestellungen dem Siegler ausdrücklich übertragen. Er soll das Leben und Treiben der Geistlichen sorgfältig beaufsichtigen, ihre Vergehen bestrafen und besonders darauf achten, daß sie dem katholischen Glauben treu bleiben, nichts gegen denselben verkünden und die zur neuen Lehre Übergetretenen zur alten Kirche zurückzu-

¹⁾ Rom 16. Juni, M. L. N. 1₁₀, abgedruckt bei Keller, a. a. D. I, S. 508.

²⁾ Rom 11. August, M. L. N. 48₅.

³⁾ M. L. N. 48₁₀.

führen suchen.¹⁾ Seine Pflicht ist es, die Sittenlosigkeit und Unmäßigkeit des Klerus energisch und unnachlässig zu bekämpfen. — In gleicher Weise sind dem Siegler die geistlichen Güter unterstellt.²⁾ Alle zu einer Vikarie oder Pfarrei gehörenden Pfründen, Renten und sonstige Einkünfte muß er in ein besonderes Buch der Siegelkammer eintragen und darauf sehen, daß diese der Kirche nicht ohne Not und Nutzen verloren gehen. Ist solches in früheren Zeiten geschehen, so hat er auf Wiedererwerbung bedacht zu sein. „Resignationes und permutationes beneficiorum“ soll er ohne vorherige genaue Erkundigung nicht zulassen.

Aus dem Aufsichtsrecht über Geistliche und geistliche Güter erklärt sich auch die Teilnahme des Sieglers an den für die Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse bedeutungsvollen Kirchenvisitationen. Einer der sechs Visitatoren der durch Bischof Johann von Hoya vom 16. August 1571 bis zum 9. September 1573 veranstalteten Generalvisitation

¹⁾ In der Bestallung des Nikolartius heißt es: Der Siegler soll „auf die Geistlichen Personen unsers Stifts Münster, derselben Leben, handel u. wandel ein fleißiges usmerkens haben, deren ärgerlich leben u. excessen mit allem ernst strafen u. was in deme von andern prälaten verabsäumt mit seinem fleiß erstatten u. auch auf die Pfarhern u. andern geistlichen Personen nicht allein wegen ired handels, wandels, verhaltens u. mores, sondern auch insgemein der Religion halben, damit selbige sich katholisch erzeigen u. solcher Religion zuiegen nichts lehren, fleißige wachhafte ussicht haben“.

²⁾ Auch soll der Siegler „auf die geistliche mortificierten gueter, damit dieselbe sine evidenti utilitate et necessitate Ecclesiae u. gehörigen requisitis nicht alienirt oder beschwerd werden, fleißige ussicht haben u. keineswegs gestatten, daß briewe oder ander renthen abgeloset, sondern was in deme etwoh vor diesem verabsäumt, zusehen oder verstatet worden, solches wiederumb beigebracht u. recuperirt, . . . u. überrechnung jeder Pastorat, Vicarei oder beneficii fundation [bei Arn. Werneke steht noch „registern, intraden, pertinentien“] oder uskunsten u. andern nachrichtungen gehalten u. gestrengt, damit also ein besonder Buch diesfals ausgerichtet u. in der Siegelkammern verwarlich gehalten werden möge, auch hinfürahn die vorfallende resignationes u. permutationes beneficiorum ohn erkundigung u. wirkliche befundung die Pfrunden aufgeleihtete“. — Auf das Aufsichtsrecht des Sieglers über den Klerus wird auch in einem Aktenstück des Domarchivs vom 14. November 1622 hingewiesen; besonders soll er auf sittliche Besserung der Geistlichen bedacht sein. Leider ist das Schriftstück so verstümmelt, daß eine Mitteilung wertlos ist; es liegt in einem Paket, betitelt: Münsterischen Thumb-Capitul's gravamina. Item Archidiaconum gravamina“.

aller Kirchen und Pfarreien ist der damalige Generalvikar und Siegler Jakob Vos. Die umfangreichen Protokolle¹⁾ dieser Visitation lassen erkennen, daß Jakob Vos nicht selten den Vorsitz in der Kommission führte, und daß er der Visitation von Anfang bis zu Ende beiwohnte, während die andern Kommissionsmitglieder oft fehlten. Ebenso haben an den späteren Visitationen zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrh. die Siegler stets teilgenommen, z. B. an der Visitation unter Ferdinand von Bayern 1613/14. Im Jahre 1616 nahm der Generalvikar und Siegler Dr. Hartmann allein in Begleitung eines Notars und Secketärs die Visitation der Ämter Ahaus, Bocholt, Rheine und Bevergern vor.²⁾ — Die Protokolle dieser Visitation wurden in der Siegelkammer aufbewahrt, und an diese wandte sich der Bischof, wenn Maßnahmen und Verordnungen auf Grund der Protokolle getroffen werden sollten. In dem Inventarverzeichnis vom 11. August 1621 werden die Protokolle von fünf Visitationen ausdrücklich erwähnt.³⁾

§ 2. Die Schlußprüfung der Ordinandien.

Wie dem sigillifer die Aufsicht über die Geistlichen im allgemeinen zusteht, so wird er in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. auch zu der Schlußprüfung der Ordinandien hinzugezogen. Die völlig unzureichende theologische und wissenschaftliche Ausbildung des Klerus im Bistum Münster war zum nicht geringen Teil auf die mangelhafte und oberflächliche Prüfung der Geistlichen zurückzuführen, die im Paradiese am Dom von dem Rektor der Domschule und dem Succentor — dieser prüfte im Kirchengesange, jener in den Wissenschaften — vorgenommen wurde, und die der Chronist Röchell eine „reine spiegelfechtung“ nennt.⁴⁾ Eine Neuordnung der Schlußprüfung erläßt auf Betreiben des Rektors der

¹⁾ Das Original befindet sich nach Keller, a. a. D. Bd. I S. 287 auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin: Msc. bor. 14, fol. 845; eine Abschrift liegt im Archiv des hiesigen Generalvikariats.

²⁾ Vgl. A. Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster, Münster 1862, S. 151.

³⁾ M. L. A. 48; sie waren Folio gebunden, aber die Jahre der einzelnen Visitationen sind nicht angegeben.

⁴⁾ Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. 3, S. 9.

Domschule, Hermann Kerffenbroch, der Bischof Wilhelm von Ketteler (1553—57).¹⁾ Der neuen Bestimmung gemäß sollen außer den beiden bisher üblichen Examinatoren noch der „sigillator“, der Fiskal und vier andere gelehrte Geistliche der Stadt an dem Examen teilnehmen, wie auch die Mönche, die früher davon befreit waren, sich demselben fortan unterziehen müssen. Die Prüfung soll sich nicht allein auf „humaniores literae“, sondern auch auf „theologica studia“ erstrecken; der sigillifer führte gewöhnlich den Vorsitz. — Entsprechend der Mitteilung Kerffenbrochs geschieht der Teilnahme des Sieglers an der Schlußprüfung, die ihm doch jedenfalls nur zusteht, weil er zugleich Generalvikar ist, auch in den Bestallungen²⁾ Erwähnung, ebenso wie die Gerichtsreformationen von 1586, 1604 und 1651³⁾ ihm das Recht zuerkennen, fremde, nicht den Vorschriften gemäß vom Siegler geprüfte Geistliche und Mönche aus der Diözese zu verweisen. — Die Kosten für die Schlußprüfung der Ordinandenden mußte wenigstens zum Teil die Siegelkammer tragen. Bei jedem Examen erhielten die „examinatores ordinandorum“ eine bestimmte, später sich verringemde Summe Geldes aus der Siegelkammer ausgezahlt. Bereits die Rechnung von 1566/67 erwähnt diesen Posten, und im 17. enthalten die Rechnungen einen besonderen Abschnitt, betitelt „salaria dominorum ad examen ordinandorum deputa-

¹⁾ Kerffenbroch, „Catalogus episcoporum Monasteriensium“, Manuskript auf dem Staatsarchiv, Msr. I Nr. 229; ferner vgl.: Detmer, Einleitung zu Kerff. Wiedertäufergeschichte, S. 50; Keller, a. a. D. I, S. 272; Tibus, a. a. D. S. 105.

²⁾ In der Bestallung des Petrus Nifolartius heißt es: „Desgleichen [soll der Siegler] jedesmal dem examini u. admissioni ordinandorum beiwohnen, u. gegen diejenigen, so sich ohne vorhergehende genügsame examination u. approbation in die Kirchendienste berurts unsers Stifts Münster einbringen werden mit geburlichen Mandaten procedirn u. daran sein, daß selbige so zum Kirchendienste anzunemen ires herkommens, lebens, handels u. wandels glaubwürdigen schein u. beweisthumb vorbringen“.

³⁾ Es heißt dort an fünfter Stelle des Abschnitts: „De sigillifero“: „Contra sacerdotes peregrinos, ab ipso non examinatos et admissos, item contra monachos et alios quoscumque, qui in hac dioecesi a nullo legitime approbati auctoritate propria divinis officii sese ingerunt, opportunis mandatis [sigillifer] procedat eosque compellat, ut juxta praescriptum canonem de origine, vita, conversatione ordinibusque suis legitima documenta literasque testimoniales exhibeant.“

torum“. Nach den Siegelkammerrechnungen gab es jährlich sechs solche Prüfungen, und zwar jedesmal am Freitag nach Lucia (13. Dezember), nach Aschermittwoch, am Karfreitag — dieser Termin wurde zu Anfang des 17. Jahrh. eingelegt — nach Pfingsten und nach Kreuzerhöhung (14. September).

§ 3. Die Einführung des Catechismus Romanus.

Das Trienter Konzil, das sich eingehend mit der Restauration der katholischen Kirche beschäftigte, hatte zum allgemeinen Gebrauch einen neuen Katechismus, den sogenannten „Catechismus Romanus“ aufgestellt. Unter dem 3. November 1571 erhielt Bischof Johann von Hoya vom Papste Pius V. die Erlaubnis, diesen Katechismus ins Deutsche übersetzen und drucken zu lassen. Auf der Herbstsynode 1572 hatte der Generalvikar und Siegler Jakob Bos denselben in hergebrachter Weise publiziert. Da jedoch diese Synode wenig besucht war und die Gefahr nahe lag, daß die Publikation wenig bekannt werde, so erläßt Jakob Bos am 21. Oktober 1572¹⁾ ein scharfes Edikt, die Einführung des Katechismus betreffend: In jeder Pfarr- und Klosterkirche soll ein Exemplar des Katechismus zur allgemeinen Benutzung aufliegen; den Klerikern wird es zur Pflicht gemacht, sich sorgfältig mit demselben zu beschäftigen und die Laien darin zu unterweisen. Zur besseren Beobachtung und zur Kontrolle soll jeder Priester nicht nur unter Strafe der Exkommuni-

¹⁾ Abgedruckt bei C. F. Krabbe, „Statuta Synodalia Dioecesis Monasteriensis“. Münster 1849, S. 178 ff. Unter anderm heißt es dort: „Quo autem magis constare possit, praecursorum voluntati ac mandato Gratosissimi nostri Principis obedienter paritum esse, nobis universis et singulis in virtute sanctae obedientiae sub excommunicationis atque etiam pecuniaria poena, pro arbitrio saepe fati Rev. et III nostri Principis negligentibus et contemptoribus infligenda, districte praecipimus, ut in finem et effectum praemissos illum ipsum, de quo locuti sumus, catechismum intra unius mensis spatium a dato praesentium computando, non aliunde tamen, quam ex Camera Sigilli, in qua obedientium, et item contumacium nomina diligenter in notam sumentur, omni mora postposita ematis et comparetis, ita quidem, ut in proxima futura episcopali synodo quilibet pastor animarumque curator exemplar suum requisitus exhibere, et de altero in ecclesia sua ad praemissum modum appenso, fidem legitimum facere queat.“

fation, sondern auch unter Geldstrafe den Katechismus innerhalb eines Monats nicht anderswoher als von der Siegelkammer beziehen; hier müssen die Namen der Folgsamen wie der Ungehorsamen genau verzeichnet werden. — Die Versendung der neuen Katechismen von der Siegelkammer hängt wohl mit ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Druckfachen für die Kanzlei zusammen.¹⁾ Die Einführung des Katechismus war lediglich Sache des Generalvikars, und weil dieser auch zugleich Siegler war, so wurde die Aufsicht über die Einhaltung des Edikts der Siegelkammer übertragen.

§ 4. Die Diözesansynoden.

Ein ähnliches Aufsichtsrecht wie über die Einführung des Catechismus Romanus hat die Siegelkammer von Mitte des 16. Jahrh. an über den Besuch der Diözesansynoden gehabt. Auf den im Bistum Münster seit alter Zeit jährlich zweimal, am Montag nach Lätare und nach St. Gereon,²⁾ stattfindenden Synoden wurden die religiösen Streitfragen eingehend behandelt, wichtige für die ganze Diözese bindende Beschlüsse gefaßt und Edikte und Mandate des Bischofs publiziert.³⁾ Bei der großen Bedeutung dieser Versammlungen für das kirchliche Leben war es in jener Zeit allen Geistlichen zur Pflicht gemacht, an denselben teilzunehmen. Sie mußten ihren Namen in ein auf der Siegelkammer aufliegendes Buch eintragen und die üblichen Gebühren dem Siegler abliefern. Dieser hatte durch einen Vergleich mit dem Gesamtverzeichnis der Kleriker die Namen der ohne Entschuldigung Fehlenden festzustellen und ihnen Strafe aufzuerlegen, wie auch gegen das „übermäßige Zechen“ einzuschreiten.⁴⁾ — Die Kosten „pro prandio prelatorum ac

¹⁾ Vgl. S. 159 ff.

²⁾ 10. Oktober.

³⁾ Vgl. Krabbe, a. a. D. in der Einleitung S. V ff.

⁴⁾ In der Bestallung des B. Nkolartius heißt es: „Damid die Pastorn dieses Stifts nach Ausfüllung der matritel oder Registern ire schuldige geburn jährlich in synodis autumnalibus et quadragesimalibus leisten, auch in Zeit deroeslben erscheinung unotigen unosten vermitteln werden mögen, so sol angerurter unser Siegler jar vor jar u. alle Sendzeiten neue Registern u. Verzeichnisse aller Pastorn u. Kerjeln

sacerdotum tunc temporis congregatorum“ flossen aus der Siegelkammer und sind für die Frühjahrsynode größer als für den Herbstend, was wahrscheinlich auf einen regeren Besuch der ersteren hindeutet. Allem Anscheine nach sind dies die Renten aus der Stiftung, die der Siegler Johannes Klunjevoet¹⁾ 1423 für die Herbstsynode und Bischof Gerhard (1260—72²⁾ für die Frühjahrsynode anlegten. In dem Falle hat der Bischof die Renten der Siegelkammer zur Auszahlung überwiesen. — Die Aufsicht über die Teilnahme an den Synoden, die persönlich vom Bischof oder in dessen Vertretung vom Generalvikar abgehalten wurden,³⁾ ist der Siegelbehörde nur infolge der langjährigen Personalunion von Generalvikariat und Siegleramt zugefallen.

§ 5. Die Errichtung eines Priesterseminars und die Ausbreitung der religiösen Orden.

Zur Heranbildung eines gebildeten und würdigen Klerus hatte das Trienter Konzil die Errichtung von Priesterseminaren für alle Diözesen angeordnet. Schon Oktober 1573 forderte der päpstliche Nuntius Kaspar Gropper in einer Denkschrift das Domkapitel in Münster dringend zur Gründung eines Seminars auf. In den nächsten 30 Jahren begegnet uns dieser Gedanke immer wieder, wenn von Mitteln und Vorschlägen, die kirchlichen Mißstände zu beseitigen und den katholischen Glauben neu zu beleben, die Rede ist. Die Hauptschwierigkeit lag in dem Mangel des erforderlichen Geldes. Auch der Generalvikar und Siegler Dr. Johannes

in besonder Buch zur ewigen nachrichtung verfertigen, auch darin jeder Pastorn namen durch die Pastorn selbst geschriben in margine aufsetzen, sonst die bei Zeiten u. aus ehrhaften ursachen sich entschuldigen lassen u. Licenz erhalten, solches gleichfals verzeichnen, aber gegen die auspleibenden vermoge der alten in der Siegelkammer vorhandenen Tafell auf die Boenverfaren lassen, wie auch die übermäßigen Kosten des Zeichens abgeschafft u. kunftig den erscheinenden Pastorn an Zahl neben der jährlichen Rechnung übergeben werden sollen.“

¹⁾ Vgl. Niefert, Urkundenammlung, Bd. IV, S. 48 u. Krabbe, a. a. D. Einl. S. X.

²⁾ Vgl. Niefert, Urkundenammlung, Bd VII, S. 580 u. Krabbe, a. a. D. Einl. S. X.

³⁾ Vgl. Paul Hinschius, „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland“, Berlin 1878 ff., Bd. II, S. 213.

Hartmann wird aufgefordert, nach Kräften beizusteuern und jährlich 150 Reichstaler aus der Siegelkammer an den Seminarfonds abzuliefern. Doch nur in den Jahren 1617 und 1618 ist diese Summe aufgebracht worden,¹⁾ durch ein Schreiben vom 14. Juni 1619²⁾ legt Hartmann beim Bischof Beschwerde ein über die hohe Leistung: Er sei gern bereit für ein so „würdiges Werk“, wie die Errichtung des Seminars, nach Möglichkeit mitzuhelfen; aber die verlangte Summe sei für die Siegelkammer zu hoch, und er bitte, dieselbe „erträglicher“ zu machen, auch den Zahlungstermin noch einige Zeit hinauszuschieben. Hartmanns Gesuch scheint nicht bewilligt zu sein; denn von 1619—32 sind jährlich 100 und von da an jedes Jahr 40 Reichstaler bezahlt, und trotzdem hat das Seminar 1640 noch eine Forderung von 960 Talern an die Siegelkammer.¹⁾

Auch zur Unterstützung der religiösen Orden, die besonders durch den Bischof Ferdinand von Bayern (1612—50) zur Bekämpfung der neuen Lehre und zur Reorganisation des katholischen Glaubens im Stift Münster begünstigt wurden, mußte die Siegelkammer beitragen. Außer den Jesuiten, die hier schon seit 1588 wirkten, fanden von 1613 an die Observanten (d. i. Franziskaner der strengen Observanz), die Kapuziner und Klarissen in Münster Aufnahme; alle drei Orden erhielten jährlich aus der Siegelkasse eine bestimmte Summe ausbezahlt; seit 1624 konnte der ganze Betrag nicht mehr aufgebracht werden, und die Rückstände betragen 1642 ungefähr 660 Taler.¹⁾

Die seit dem Anfang des 15. Jahrh. bestehende Verbindung von Generalvikariat und Siegleramt, die im Laufe

¹⁾ Undatiertes Aktenstück, M. V. N. 48,₀.

²⁾ Aktenstück auf dem Domarchiv im Paket, betitelt „Vicarius in Spiritualibus Monasteriensis D. Joannes Hartmann, Nr. 1, 1617“. Es heißt dort: „Nun darff ich mein mangell nitt allegieren, ich forcht man werde mir nitt glauben, auch pro remissione nit pitten, damit ich mich nitt understehe zu entziehen mit bestur zum Seminario, einem so hohen, werdigen werke. Allein wehr mein underthenige pitt, E. hochw. u. G. wellen mir die taxa trüglich setzen, auch einen geraumen terminum, die phennighe ben zu pringhen, gnediglich vergönnen. Unser Herr Gott magh ein kunfftiglichen besser mittel bescheren, das ich dem heylsamen werck könne bespringhen, wie ich dan demselben alle zeit gewoghen gewesen.“

der Zeit eine so innige wurde, daß Rechte des Generalvikars dem Amte des Sieglers zugewiesen wurden, daß andererseits der Siegelkammer nicht geringe finanzielle Aufgaben erwuchsen, die der Generalvikar zu leisten hatte oder die wenigstens diesem Amte näher als dem des Sieglers standen, hat dem Bistum Münster sehr großen Nutzen gebracht, und ihre hohe Bedeutung für die Zeit der Gegenreformation, für die Reorganisation des katholischen Lebens darf nicht unterschätzt werden.

Schlußbemerkungen.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung kurz zusammen. — Der Ursprung der Siegelkammer läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Wahrscheinlich ist sie ursprünglich eine Kasse, deren älteste Einnahmen aus der Befiegelung herfließen. Da die Befiegelung sowohl die Gerichtsurkunden des Dffizialatgerichts wie die übrigen in der Kanzlei angefertigten Urkunden betraf, so ist sie eine Kasse, die sowohl für das Dffizialat als für die Kanzlei zur Verfügung stehen mußte. Aus der bloßen Einnahme für das Siegeln wird sich früh die Erhebung der Kosten für das Urteil des Dffizialatgerichts entwickelt haben. So waren es Einnahmen 1. für das Siegel des Urteils, 2. für das Dffizialaturteil, 3. für andere Kanzleisiegel. Deshalb wurden die eingegangenen Gelder auch verwandt in erster Linie für Zwecke des Dffizialats und zweitens für die Kanzlei.

Um die Mitte des 16. Jahrh. beginnt die Blütezeit der Siegelkammer, erreicht ihren Höhepunkt unter Dr. Johannes Hartmann zu Beginn des 17. Jahrh. Von 1625 an tritt ein schneller Niedergang ein, veranlaßt durch die Wirren des 30 jährigen Krieges und die Überlastung der Kasse für die Interessen der Bischöfe. Christoph Bernards umfichtige und energische Tätigkeit schafft Wandel und Besserung, aber eine so einflußreiche Stellung wie im 16. und zu Anfang des 17. Jahrh. hat die Siegelkammer nicht wieder erlangt. Mit der allgemeinen Säkularisation des Stifts Münster im Jahre 1802 wurde auch diese bischöfliche Behörde zu Grabe getragen.

Der sigillifer, juristisch gebildet, wissenschaftlich geschult und unterstützt durch zwei Siegelkammerdiener, verwaltet die Gerichtskasse und beaufsichtigt die technischen und diplomatischen Arbeiten der Siegelkammer. Durch Bischof Johann III. von Hoya erlangt er maßgebenden Einfluß auf die geistliche Jurisdiktion; gemeinsam mit dem Offizial leitet der Siegler das geistliche Hofgericht, ihm besonders sind die Latoren und Exponenten und die Registratur der Brachien unterstellt. Die Siegelkammerrechnungen, von den Dienern aufgestellt und vom sigillifer dem Bischof vorgelegt, gewähren ein interessantes und zuverlässiges Bild von der Tätigkeit des Offizialatgerichtes. — Die langjährige Vereinigung des Amtes des Generalvikars und des Sieglers, leistet namentlich zur Zeit der Gegenreformation dem Bistum sehr wichtige Dienste, bleibt aber auch nicht ohne hohe finanzielle Opfer für die Siegelkammer. — Im 18. Jahrh. sind es zumeist Mitglieder alter westfälischer Adelsfamilien, die das Siegleramt bekleiden; sein letzter Inhaber war Arnold von Hompesch.

Verzeichniss der Siegler und Siegelkammerdiener.¹⁾

I. Siegler.

1. Joh. Klunsevoet, † 1421.
2. Herm. Hildebrand, 1421—27.
3. Herm. Völcker, 1433—39.
4. Heinr. Römer, 1458—76.
5. Joh. Römer, 1476—87.
6. Herm. Grevinghoff, 1487—96.
7. Christ. Kellner, 1496—1500.
8. Heinr. Verinck, 1503—24.
9. Joh. Darfeldt, 1524—30.
10. Joh. Rock, 1530—57.
11. Ludw. Budde, 1557—61.
12. Jak. Bos, 1561—81.
13. Lubbert Meier, 1581—86.
14. Joh. Lethmate, 1586—93.

¹⁾ Diese Liste macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

15. Herm. Bisping, 1597—1607.
16. Joh. Hartmann, 1613—21.¹⁾
17. Petr. Nikolartius, 1621—35.
18. Joh. Nikolaus Benradt, 1635—46.
19. Joh. Bagedes, 1646—1655.
20. Arnold Wernecke, 1655—61.
21. Joh. von Alpen, 1661—83.
22. Joh. Rotger von Lorch, 1683—86.
23. Friedr. Christ. von Blettenberg, 1686—88.
24. Herm. von Ketteler, 1711—37.
25. Kasp. Ferd. von Droste, 1761—74.
26. Ferd. von Wenge, 1774—88.
27. Ludw. von der Horst, 1788—99.
28. Arnold von Hompesch, 1799—1802.

II. Siegelkammerdiener.

1. Joh. Sidmann, 1543—45.
2. Kasp. Knehen, 1556—83.
3. Heinr. Woltermann, 1560—85.
4. Walter Have, 1579—1601.
5. Friedr. Niermann, 1592—1614.
6. Joh. Schotteler, 1616—34.
7. Alb. Modersohn, um 1600.
8. Herm. Niermann, 1636—56.
9. Joh. Wising, 1635—42.
10. Jak. Stöwen, 1642—67.
11. Joh. Trave, 1638—42.
12. Gerh. Detten, 1667—79.
13. Bern. Zurheiden, 1667—?
14. Joh. Lohmann, ?—1740.
15. Heinr. Buning, 1740—47.
16. Gerh. Kämpers, 1747—75.
17. Arnold Greveler, 1775—92.
18. Joh. Clem. Floren, um 1785.

¹⁾ Von 1619—21 war Heinr. Detten Vertreter von Hartmann.